Krakauer Zeitung.

Nr. 135. Freitag, den 15. Juni **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. den nachbenannten Insassen im Großfürstenthume Siebenbürgen, in Anerkennung ihrer ausgezeichneten und erfolgreichen Thätigkeit bei Ausübung ihres Amtes, ihrer loyalen Haltung, sowie der anläßlich der letzten Kriegsereignisse bewährten patriotischen Opferwilligkeit und werkthätigen Unterstützung der Maßnahmen der Regierung, das goldene Verdienstkreuz dem Karl von Bocskor, Ortsrichter in Kaszon-Ujfalu, und Alexander von Tarpay, Gemeindevorsteher in Mocsolya; das silberne Verdienstkreuz mit der Krone dem Johann Fabricius, Marktrichter in Agnethlen, und Peter Müll, Marktrichter in Zeiden; das silberne Verdienstkreuz dem Nikolaus Mariutz, Ortsrichter in Kudzier, Jako Sandor, Ortsrichter in Illyefalva, und Roman Hambaschan, Grundbesitzer in Resinar, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. den beiden Lehrern an der Normalhaupt- und Unterrealschule zu St. Anna in Wien, Anton Weinzettel und Andreas Weiß, in Anerkennung ihres vieljährigen und verdienstlichen Wirkens im Schulfache, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. in Anerkennung der vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung dem Modelldreher in der Aerarial-Porzellanfabrik, Leopold Witzmann, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem dortigen Maler, Johann Carmaniola, und dem Bossierer, Michael Weirelgartner, einem jeden das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Postenführer, Joh. Watzulik, dann jedem der beiden Gensd'armen, Wenzel Podlucki und Franz Scholz, des 4. Gensd'armerie-Regiments, für die unter den schwierigsten Verhältnissen muthvoll bewirkte Rettung von Menschenleben und Eigenthum, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. dem Gemeinen, Johann [illegible], des Infanterie-Regiments Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11, in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1860*),

giltig für das Lombardisch-Venetianische Königreich, über den erweiterten Wirkungskreis der Provinzial-Kongregationen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai 1860 werden die Provinzial-Kongregationen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ermächtigt, unter genauer Beobachtung der bezüglichen Gesetze und Vorschriften auf Antrag der Consigli oder Convocati Communali, sowie der Vorstände aller unter der Aufsicht der Provinzial-Kongregationen stehenden Anstalten, welche nicht aus dem Landesfonde Unterstützungen beziehen:

a) Zu Gunsten der von denselben abhängigen Beamten und Diener Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von einhundert Gulden, dann Gehaltsvorschüsse von Besoldungen, welche jährliche tausend Gulden nicht übersteigen; ferner

b) Pensionen, Provisionen, Quieszentengehalte, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und sonstige normalmäßige Gebühren für die von denselben oder von den untergeordneten Gemeinden und Anstalten ernannten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen zu bewilligen.

Graf Goluchowski m. p.

*) Enthalten in dem am 13. Juni 1860 ausgegebenen XXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 148.

Der Justizminister hat dem Staatsanwalts-Substituten bei dem Komitatsgerichte zu Szegedin, August Tutschner, die angesuchte Uebersetzung zu dem Landesgerichte in Ofen bewilligt und den Gerichts-Adjunkten, Joseph Rigó, zum Staatsanwalts-Substituten mit dem Charakter eines Rathssekretärs in provisorischer Weise bei dem Komitatsgerichte zu Szegedin ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten, Kornel von Lipthay, zum Rathssekretär des Pesther Landesgerichtes in provisorischer Weise und den Gerichts-Adjunkten, Adalbert v. Csernák, zum Rathssekretärs-Adjunkten des Pesther Ober-Landesgerichtes ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Komitatsgerichte zu Debreczin erledigte Rathssekretärsstelle dem Gerichts-Adjunkten, Emerich Szabó, verliehen.

Das k. k. Finanzministerium hat die bisher provisorisch bestellt gewesenen Tabak-Einlös-Inspektoren mit dem Titel und Charakter von Finanzräthen, Ignaz Rainer, Franz Roth, Johann Schneidt und Joseph Stohandl definitiv zu bestätigen und die drei Ersteren in deren bisherigen Standorten zu Pesth, Tolna und Temesvár zu belassen, den Finanzrath Stohandl aber für Zaleszczyk in Galizien zu bestimmen gefunden.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den gewesenen Supplenten am Gymnasium in Bochnia, Griechisch-katholischen Priester Titus Zegadlowicz, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium in Rzeszów ernannt.

Am 13. Juni 1860 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 143 die kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1860, betreffend die selbstständige Stellung und Wirksamkeit der Lombardisch-Venetianischen Central-Kongregation in den Verwaltungs-Angelegenheiten ihres gesetzmäßigen Berufes;

Nr. 144 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1860, giltig für den ganzen Umfang des Kaiserstaates, wegen Auflassung des General-Gouvernements und der Statthalterei-Abtheilungen in Ungarn und wegen Aktivirung Einer Statthalterei in Ofen;

Nr. 145 die Verordnung des Ministers des Innern vom 7. Juni 1860, in Betreff der Vereinigung der geologischen Reichsanstalt mit der Akademie der Wissenschaften;

Nr. 146 den Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juni 1860, mit Bestimmung des anrechenbaren Gepäck-Uebergewichtes bei Dienst- und Uebersiedlungs-Reisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen;

Nr. 147 den Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Juni 1860, giltig für die Kronländer des allgemeines Zollgebietes, betreffend die Verwendung bedruckter Papierblättchen für die Unterlagen der Wachssiegel als Losungsstempel;

Nr. 148 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1860, giltig für das Lombardisch-Venetianische Königreich über den erweiterten Wirkungskreis der Provinzial-Kongregationen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 15. Juni.

Se. Maj. der König von Hannover ist am 13. d. Morgens in Berlin eingetroffen und hat bald nach der Ankunft Sr. k. Hoheit dem Prinz-Regenten einen Besuch abgestattet. Se. Maj. wollte Nachmittags noch einen Besuch auf Schloß Sanssouci abstatten und von dort nach Hannover zurückkehren. Dieser Besuch der zweifelsohne durch den bevorstehenden Fürstencongreß in Baden veranlaßt worden, macht allen Gerüchten über [illegible] zwischen Hannover und Preußen, die so weit gingen, daß man die Erhebung des Herrn v. Borries in den Grafenstand als eine Demonstration gegen Preußen darstellte, ein Ende. Nach den heute vorliegenden Nachrichten werden die Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg, die Großherzoge von Hessen-Darmstadt und Baden und der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erwartet.

Ein pariser Corr. der „NPZ." meldet gerüchtweise, daß Se. königl. dänische Majestät auch nach Baden komme. Will der Empereur auch den Mediateur und Friedensstifter spielen?

Die „A. A. Z." warnt vor dem Kaiser L. Napoleon. Die Vereinigung der Fürsten, sagt sie in einem Schreiben aus München, war nachgerade auch für die Parteien ein Berührungspunkt, ein immer mehr sich verdichtender Strahl gemeinsamer patriotischer Hoffnung und Versöhnung geworden. Die Worte des Prinz-Regenten hatten das Vertrauen und gegenseitige Zutrauen belebt, und die Fürstenzusammenkunft in Baden an der Gränze Frankreichs wäre als eine an sich deutlich redende Kundgebung allen Parteien sehr erwünscht gewesen. Der französische Imperator will uns aber die Freude nicht gönnen. Nachdem das Werk der Entzweiung der Fürsten durch geheime Hetzereien nicht gelungen, soll nun die deutsche Verständigung auf andere Weise gespalten und getrennt werden. An Schmeichelworten und an Einschüchterung, an Versprechungen und an leichtverständlichen Drohungen wird man es nicht fehlen lassen, um die Fürsten von einander zu ziehen. Der Meister käme nicht selbst, wenn ihm nicht sehr viel daran läge zu entzweien, und durch Discreditirung einer deutschen Monarchenzusammenkunft beim deutschen Volk den revolutionären Geist auf der rechten Rheinseite zu nähren. Für die deutschen Fürsten, einzeln und insgesammt, steht hier nicht wenig auf dem Spiel. Der Einsatz ist das theuerste Capital, das es für die deutsche Monarchie gibt, der patriotische Ruf. Eine Einbuße hieran ist jetzt, und fortan immer mehr, der schwerste Verlust, welchen eine deutsche Regierung erleiden kann — ein Verlust, den ihr die Gunst eines Gewaltigen von vorübergehender Größe nie ersetzen wird. Wenn nicht schon, wie wir überzeugt sind, das Pflichtbewußtsein die deutschen Fürsten abhalten würde, mit dem französischen Imperator sich einzulassen, die politische Klugheit allein müßte sie gegen alle Verführung oder Einschüchterung sicher stellen.

Die übrigens fälschliche Nachricht, daß das Castell von Palermo bis zur Räumung dem Englischen Admiral übergeben worden sei, scheint in Paris böses Blut gemacht zu haben. „Daily News" glaubt die Franzosen über ihre Unverständigkeit zurechtsetzen zu müssen und schließt mit folgenden Sätzen: Es wäre müßig, die Aufnahme zu schildern, die der Vorschlag Sicilien Englisch zu machen, in England finden würde, weil es in England keinen öffentlichen Mann giebt, der es wagen würde, einen solchen Vorschlag auszusprechen. So lange man die Italiener allein läßt, werden wir uns gewiß in Sicilien nicht einmischen. Nur wenn eine fremde Macht sich dort festsetzen wollte, könnten wir uns bewogen fühlen, aus unserer Neutralität herauszutreten. Andererseits ist es klar, daß der Versuch einer fremden Macht, die Freiheit der Sicilier anzutasten und einen abhängigen Fürsten hinzusetzen, uns ganz gewiß zwingen würde, ihr mit all' unseren Streitkräften entgegenzutreten. Unsere Interessen im Mittelländischen Meere sind zu groß, als daß wir ein Gebiet von solcher Bedeutung, wie Sicilien, unter fremde Herrschaft gelangen lassen könnten. Das heißt also so ziemlich: Einmischung wegen der Zukunft unter allen Umständen.

In der gestrigen Sitzung des Unterhauses vom 12. d. erwiderte Lord Palmerston auf eine Anfrage Sheridan's, Oesterreich habe eine Intervention zu Gunsten des Königs von Neapel verweigert; er glaube Kaiser Napoleon habe einen gleichen Entschluß gefaßt.

Aus Sizilien ist heute wenig Neues zu melden. Das wichtigste ist bereits gestern berichtet. Achtzehntausend (nach anderen 24.000) Neapolitaner haben am 6. d. Morgens ihre Stellungen mit ihren Waffen verlassen und sind unmittelbar vom Molo an Bord gegangen. Die von Palermo abrückenden Truppen werden wenigstens zum Theil auf der Insel bleiben und nach Messina, Syrakus und Agosta dirigirt. Der englische Admiral hat das Fort [illegible] die Neapolitaner noch Herren des Forts Castellamare, des Schlosses am Molo, eines isolirten Festungswerkes, das aber sehr wichtig ist, wenn man das Meer beherrscht, des Forts La Gariva und endlich des königlichen Schlosses, mit welchem sie trotz der Entfernung fortwährend in Verbindung geblieben waren. Der Besitz dieser Vertheidigungswerke, in denen sie sich noch lange hätten halten können, erklärt, wie es kam, daß die ursprünglichen Capitulations-Bedingungen aufrecht erhalten wurden.

Wir finden in einem Pariser Blatte folgende Bemerkungen über die verschiedenen Provinzen Siciliens: Die Provinz Palermo werde wahrscheinlich dem Schicksal der Hauptstadt folgen; Gleiches könne von Trapani gesagt werden. Von der Provinz Girgenti weiß man, daß Regalmutto, der District, in dem vorzugsweise Schwefel gewonnen wird, früher den Versuchen der Insurrection widerstanden hat; nach dem Falle Palermo's dürfte sich dies anders gestalten, und dann wären von sieben Provinzen drei in den Händen der Revolution. Die kgl. Truppen beherrschen das Küstengebiet zwischen Melazzo, Messina und Licata. Dieser Theil der Insel enthält die festen Plätze Messina, Melazzo, Taormina, Randazzo; ferner in der Provinz Catania außer dem gleichnamigen Hauptorte noch Aci-Reale, Alterna, Nicosia, Fronto; endlich in der Provinz Syracus Agosta, nach Messina der wichtigste Platz der Insel. Außerdem ist noch das feste Caltanisetta und der befestigte Platz Castro-Giovanni in den Händen der Regierung.

Ein von Marsala in Sicilien an die italienische National-Gesellschaft in Turin eingegangenes Schreiben vom 1. Juni meldet die Landung der zweiten Spedition von Freiwilligen und Waffen. Der Commandant derselben schreibt an den Präsidenten der besagten Gesellschaft Lafarina. Die Spedition hat mich um 50 Jahre älter gemacht; allein wenn meine Landung auch mit eben so viel Schwierigkeiten verbunden war, wie die erste, so kann ich Ihnen doch mit Vergnügen anzeigen, daß alle Waffen in Sicilien sind." Dieser Präsident Lafarina ist Generalsecretär im Ministerium des Innern und soll jetzt sogar als „officiöser" Commissär der sardinischen Regierung nach Sicilien gehen; die Regierung weiß aber natürlich nichts von diesen Freiwilligen und Waffensendungen.

Das Geschwader von Toulon ist nach Neapel abgegangen, in Folge eines Berichtes des dortigen französischen Gesandten, welchem der Minister Caraffa erklärt haben haben soll, daß er, bei der gereizten Stimmung der Lazzaroni, für die Sicherheit der zahlreichen in Neapel wohnenden Franzosen nicht mehr bürgen könne.

Es ist gewiß, schreibt man der „NPZ." aus Paris, daß die Diplomatie wegen Siciliens sehr thätig ist, aber über das, was sie anstrebt, hört man selbst an den officiellen Orten die widersprechendsten Angaben. Gewiß scheint nur zu sein, daß keine bewaffnete Intervention stattfinden soll — das verhindert aber nicht, daß Garibaldi von allen Seiten Zufuhr erhält. Neulich sind sogar aus Marseille 4 Transportschiffe mit Lebensmitteln und Munition eingelaufen, freilich scheinbar für Turin bestimmt.

Dem ausführlichen Berichte der „Times" über die Einnahme von Palermo entnehmen wir folgendes über die Ereignisse vom 28. Mai, Abends: Im Hauptquartier fand ich heute Nachmittag Alles in einem Zustande großer Entrüstung. Denn nicht genug, daß das Castell sein Bombardement nicht eingestellt hatte, hatten die Neapolitaner, trotz des Waffenstillstandes, auf die sizilischen Vorposten geschossen, und da diese dem Befehle ihres Generals gehorchten, das Feuer nicht erwiderten, sich einiger wichtiger Häusergruppen und Barrikaden bemächtigt. Mehrere Alpenjäger waren dabei erschossen worden, und schon wollte der General eine Beschwerdeschrift an Admiral Mundy absenden, als dessen Etappen-Lieutenant (um 6 Uhr Abends) ankam und vom Admiral die Meldung brachte, daß, da der Commodore nichts weiter von sich hören ließ, der General seines Wortes füglich enthoben sei. Darauf hin ertheilte dieser Ordre, die verlorenen Positionen wieder zu nehmen. In der That war dies mit Hilfe von ein Paar Orsinischer Bomben sofort bewerkstelligt. Eine halbe Stunde später war Flaggen-Lieutenant Willnert wieder da. Der Commodore hatte geantwortet, und zwar mit dem Ansuchen an den Admiral, daß er die beiden Generale auf ihrem Wege durch die Stadt durch die britische Flagge beschützen lassen möge. Da der Admiral dies kategorisch verweigerte, erklärte der Commodore, daß alle Unterhandlungen seien vom Neapolitaner blos deshalb eingeleitet worden, um Zeit zur Ausführung irgend eines Angriffsplanes zu gewinnen.

29. Mai Morgens. Die Nacht verging ohne Störung. Sämmtliche neapolitanische Kriegsschiffe waren in die hohe See, in der Richtung von Termini, hinausgefahren, wo sich die neapolitanischen Truppen im Jahre 1848 eingeschifft hatten. Die Bastion von Montalto, hart am königlichen Palaste, war, mit Zurücklassung eines 32-Pfünders, geräumt worden, während vom Finanzgebäude ein Officier als Parlamentär, mit dem Antrage, abziehen zu wollen, abgesandt worden war. Garibaldi wollte dies nur gestatten, wenn sie ihre Waffen im Stiche ließen. Sie werden sich wohl dazu bequemen müssen, da ihnen Wasser und Lebensmittel abgeschnitten sind. Während ich beim General war, kam ein Schreiben von Corleone mit der Meldung, der dort commandirende neapolitanische Oberst sei geneigt, überzugehen, wenn ihm sein jetziger Officiersrang gelassen würde. Natürlich wurde sein auf indirectem Wege gemachtes Anerbieten angenommen. Es überraschte mich dieser Antrag nicht im Geringsten. Gestern kamen mehrere Officiere in Civilkleidung herüber und ergaben sich und auf einem einzigen Punkte sah ich 60 bis 70 Mann, theils Gefangene, theils Ausreißer, die Alle für die Unabhängigkeit Italiens zu fechten wünschten.

29. Mai, 6 Uhr Nachmittag. Um 3 Uhr hatten wir wieder panischen Schrecken und Durcheinanderlaufen, weil die Kriegsschiffe zurückgekommen waren. Dann wieder Gefecht an den Barrikaden. Diesmal war Garibaldi selbst dabei und seinem wunderbaren Ansehen gelang es, selbst die Picciotti zum fechten zu bringen. Einer derselben fiel an seiner Seite, und Oberst Türr wurde in demselben Augenblick als er den General bei Seite riß, von einer Ricochetkugel im Beine getroffen. Schließlich blieben die Truppen Garibaldi's Herren der gewünschten Positionen.

Die Neapolitanische Regierung setzte bekanntlich bis zur Besetzung der für die Vertheidigung Palermo's äußerst wichtigen Defiléen bei Calatafimi durch Garibaldi unbedingtes Vertrauen in den General Salzano in Palermo. Ueber die Vergangenheit dieses Mannes theilt die Berner Zeitung einen Bericht mit, den wir auf ihre Verantwortung hier wiedergeben. Sie meldet: Giovanni Salzano, im Jahre 1807 ein Jüngling von 16 Jahren, zeichnete sich zu dieser Zeit zuerst als Bandit und Straßenräuber aus und befand sich damals in der Schaar des Räuberhauptmannes Fra Diavolo. Als diese Bande endlich durch die Soldaten Massena's gesprengt wurde, fiel Salzano in die Hände der Franzosen, wurde nach Neapel in die Gefängnisse des Castel Nuovo gebracht und durch ein Kriegsgericht als Räuber und Mörder zum Galgen verurtheilt. Man führte ihn nach der Capelle, umgab ihn mit Priestern und ließ ihn zum Tode vorbereiten, den er des folgenden Tages erleiden sollte. Allein die Mutter des jungen

Banditen hatte Freunde am Hofe des Königs Joseph Napoleon und namentlich beim allmächtigen Minister Saliceti; sie wußte durch ihre Thränen von dem Könige und dessen Minister die Begnadigung ihres Sohnes auszuwirken in Rücksicht auf dessen jugendliches Alter, und als man denselben bereits aus der Capelle zum Richtplatze führen wollte, wurde ihm die Begnadigung verkündigt. Er wurde frei, mußte sich jedoch in die Königliche Armee, welche man gerade in Neapel organisirte, einreihen lassen. Er kam nun als Soldat in das Sappeur-Bataillon und war in demselben im Jahre 1819 nach der Restauration Unter-Lieutenant und mit dem Giorgio-Orden geschmückt. Der Genosse Fra Diavolo's war damals einer der eifrigsten Carbonari. Im Jahre 1820 kam er mit der Division des Generals Pepe nach Sicilien, um die Sicilianischen Insurgenten unterwerfen zu helfen. Obgleich Ritter und Offizier, hatte er aber sein Räuberhandwerk nicht vergessen. Bei jeder Gelegenheit zeichnete er sich durch Mord und Plünderung aus, und kehrte als Capitän nach Neapel zurück, bereichert durch die Beute, welche er mancher unglücklichen Familie entrissen hatte, und er entblödete sich nicht, seine Beute mit den cynischen Worten zu zeigen: „Ich habe mir alles das mit dem Säbel in der Hand erkämpft." Als die Constitution aufgehoben und er als Carbonaro, wie alle patriotischen Offiziere, entlassen wurde blieb er mehrere Jahre in Disponibilität. Mit der Uebernahme des Polizei-Ministeriums durch Del Carreto, welcher zugleich General der Gendarmerie wurde, berief man Salzano als Capitän zu diesem Corps; Del Carreto wußte seinen Mann zu schätzen. Salzano wurde bald darauf nach der Puglia gesandt, um dort eine Räuberbande auszurotten, welche länger die Gegend unsicher machte. Er zog die List den Waffen vor: er suchte das Weib des Banditen-Chefs auf, wußte ihr zu schmeicheln, verführte sie, versprach, ihr jüngst gebornes Kind über die Taufe zu heben, und als dieses angenommen wurde, warf er sich zum Beschützer der Familie auf, was ihm um so leichter war, als man im Neapolitanischen stets volles Vertrauen in einen Pathen hat. Jetzt redete er dem Weibe des Banditen-Chefs ein, daß sie all ihren Einfluß aufwenden solle, um ihren Gatten zum Verlassen seines Handwerkes zu bewegen. Er brauche sich nur bei der Behörde zu stellen, so werde er (Salzano) ihm die volle Gnade erwirken; er schwor dies auf die Hostie. Das Weib glaubte ihm und überredete auch ihren Gatten. Dieser löste seine Bande auf und stellte sich bei Salzano; allein der Herr Pathe ließ den Leichtgläubigen 24 Stunden nachher erschießen. Mit Lob überhäuft sandte ihn nun Del Carreto nach Calabrien, woselbst er sich während mehrerer Jahre dadurch auszeichnete, daß er mit den von ihm protegirten Banditen die Beute theilte, und dies so ungenirt, daß er viele geraubte werthvolle Gegenstände in [illegible] zur Schau [illegible] zu höheren Graden empor und war endlich unter Franz II. General. Ungebildet und ohne Geist blieb er stets der cynische und grausame Mensch, wie er es als der Gefährte des Räuberhauptmannes Fra Diavolo war. Ist dieser Bericht der „Bern. Ztg.", die ihn vermuthlich von einem ehemaligen Neapolitanischen Schweizer-Offizier hat, richtig, dann wird man sich allerdings über die Erfolge Garibaldi's in Sicilien nicht mehr wundern dürfen.

Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 8. Juni.

[Authentischer Bericht.]

[Fortsetzung]

Der außerordentliche Reichsrath Graf Szécsen sprach nunmehr seine Ansicht über den in Berathung befindlichen Gegenstand mit den folgenden Worten aus:

„Hohe Versammlung!

Verehrte Herren!

„Ich erlaube mir, dem im Anfange seiner Aeußerungen gestellten Antrage des Herrn Fürsten von Salm mich anzuschließen. Die Einsetzung des Komité's scheint mir durch die Natur der Sache dringend geboten. Selbst die heutige Diskussion liefert den überzeugendsten Beweis, daß eine erschöpfende Beleuchtung dieser schwierigen Frage ebenso in ihren prinzipiellen Theilen wie in den einzelnen Details die Aufgabe einer Plenarversammlung überhaupt nicht sein könne. Die Bemerkungen des Reichsrathes Grafen Bárkoczy scheinen mir auch hauptsächlich nur dahin gerichtet zu sein, daß die Bildung eines ähnlichen Komité's jenen wichtigen prinzipiellen Fragen, die in solcher Hinsicht vorschweben können und welche Reichsrath Fürst Salm bereits in sehr konkreter Weise formulirte, nicht zu präjudiziren vermöge. In diesem Sinne muß die Frage dem Komité vollkommen überlassen bleiben und dem Reichsrathe selbst die Entscheidung auch über jene Prinzipien zugestanden werden, die eben Fürst Salm berührte. Ich kann daher auch in solcher Beziehung der Aeußerung des Reichsrathes Fürsten Salm nur beipflichten."

„Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir nur noch einiger Umstände Erwähnung zu thun, welche ich der Aufmerksamkeit der hohen Versammlung empfehle."

„Wenn ich den Vorredner Reichsrath Graf Bárkoczy früher richtig verstand, so war es nicht seine Absicht, der hohen Regierung den Willen der Germanisirung durch die Einführung der Grundbücher zuzuschreiben, sondern er wollte nur aussprechen, daß diese Meinung im Lande existirt und daß die Art, wie die Sache durchgeführt worden ist, eine solche Meinung, ob mit Recht oder Unrecht, im Lande erzeugt hat."

„Nun glaube ich, daß es unsere Aufgabe und Pflicht ist und daß wir deßhalb auch in diese hohe Versammlung berufen worden sind, demjenigen Ausdruck zu geben, was in den einzelnen Ländern als Meinung besteht, diese Meinung zu beleuchten und eben dadurch Gelegenheit zu bieten, dieselbe, wenn sie irrig ist, als olche durch Aufklärung der näheren Umstände zu beseichnen und zu beseitigen."

„Diese Bemerkungen habe ich mir zur Aufklärung und mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse vorzutragen erlaubt und schließe mich übrigens, wie ich schon zuvor die Ehre hatte zu sagen, dem Antrage des Reichsrathes Fürsten von Salm vollkommen an, nachdem derselbe alle meine prinzipiellen Bedenken beseitigt und mir zugleich jene Garantien gewährt, welche ich nach meiner individuellen Stellung und Ueberzeugung festzuhalten für meine Pflicht erachte."

„Würde diese Meinung nicht erwähnt und gewürdigt, sondern stillschweigend übergangen, so müßte der etwaige Irrthum, statt beseitigt zu werden, sich immer tiefer einwurzeln, immer weiter ausbreiten."

„Der Herr Justizminister hat in seinem Vortrage zu gleicher Zeit die Frage der Sprache erwähnt, welche in den verschiedenen Ländertheilen und namentlich in Ungarn in Betracht kommt. In Betreff dieser Frage glaube ich hier die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß mehr oder weniger alle unbefangenen Leute die Berechtigung der verschiedenen Stämme eines Landes, in den Kreisen ihrer Wirksamkeit sich dieser Sprache zu bedienen, durchaus nicht in Abrede stellen werden. Wenn aber vor den Ereignissen des Jahres 1848 hierüber in verschiedenen Ländern und namentlich in Ungarn andere Ansichten herrschten, so ist doch zu bedenken, daß diese Ansichten nicht ausschließlich Ungarn angehören, daß namentlich dazumal die Idee der ausschließlichen Herrschaft einer offiziellen Sprache eine mehr oder weniger in ganz Europa verbreitete war, und daß die Zurückführung dieser Idee in passende Grenzen nicht minder von dem Wohlwollen der Regierung als von dem Einflusse einer aufgeklärten öffentlichen Meinung in Ungarn zu erwarten ist."

„Die Leichtigkeit, mit welcher der Herr Justizminister diese Frage lösen zu können glaubt, scheint mir eine beneidenswerthe zu sein. Meiner Ansicht nach wird sie in einem Lande, in welchem die verschiedenartigsten Nationalitäten unter einander gemischt, wo sie nicht ethnographisch getrennt, sondern schichtenweise übereinander gelagert sind, bei jedem einzelnen Vorgehen der Gesetzgebung und Regierung, selbst wenn diese sich ernstlich bestreben, allen Wünschen Genüge zu leisten, immer eine der schwierigsten Aufgaben bleiben. Ich zweifle nicht, daß sie im Geiste entgegenkommender Billigkeit, wechselseitiger Verständigung und maßvoller Würdigung der Ansprüche gelöst werden kann. Doch dürfte es kaum genügen, diese Lösung blos in der mathematischen Berechnung der Nationalitäten suchen zu wollen, indem außer diesen noch andere wichtige, namentlich geistige Faktoren in Betracht kommen".

Hinsichtlich [illegible] der von dem Herrn Reichsrathe Dr. [illegible] des Temeser Banates und der Woiwodina mit Kroatien und Slavonien erlaube ich mir zu bemerken, daß nach meiner auf genaue Kenntniß aller Verhältnisse dieser Gebiete gegründeten Ueberzeugung dieselben unter einander vollkommen verschieden sind, und daß ebenso in Beziehung auf materielle, namentlich auf frühere Urbarialverhältnisse des Bacser, Torontaler und Krassoer Komitates, das sogenannte Temeser Banat mit Ungarn sehr viel, dagegen mit Kroatien und Slavonien gar keine Aehnlichkeit hat. Zudem ist in Kroatien und Slavonien die Bevölkerung eine rein Slavische, während im Temeser Banat die verschiedenartigsten Bevölkerungen existiren und nicht das Slavische Element allein, sondern auch das Ungarische, das Rumänische und das Deutsche ungewöhnlich stark vertreten sind."

Der erste Vizepräsident v. Szögyény ergreift nun das Wort und äußert sich wie folgt:

„Die Bestimmung des §. 5 der Geschäftsordnung welche verfügt, daß zur Vorberathung der Gegenstände welche dem hohen Reichsrathe zugewiesen werden, ein Komité eingesetzt werden könne, dürfte wohl hauptsächlich so umfassende Gesetzvorschläge im Auge gehabt haben, wie der gegenwärtige einer ist, welcher, aus so zahlreichen Paragraphen bestehend, einen ganzen Kodex bildet und ein System umfaßt, womit sich sowohl die Jurisprudenz als die praktische Justiz vielfach beschäftigt haben, und das von den Gesetzgebungen der verschiedenen Europäischen Staaten auch eine verschiedene Lösung gefunden hat. Ein solches Gesetz kann offenbar nicht unmittelbar zu einer Plenarberathung geeignet sein. Daher wird ein Komité, aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern bestehend, nöthig, von Mitgliedern, die nicht nur den verschiedenen Ländergruppen entnommen sind und praktische Kenntniß der Sache selbst, sowie Einsicht in dieselbe haben, sondern in welchem auch praktische Justizmänner sitzen sollen."

„Der Gegenstand des Grundbuches bildete schon eine Vorlage des Reichsrathes, noch ehe die Institution des verstärkten Reichsrathes in's Leben getreten war. Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Präsident hat auch damals schon ein Komité ernannt; es sind zahlreiche Sitzungen und Berathungen darüber gehalten worden, und sowohl die Referate des betreffenden Herrn Referenten wie die entgegengesetzten Ansichten eines verehrten rechtsgelehrten Mitgliedes lagen vor. Die Protokolle darüber bilden einen ansehnlichen Folioband und werden jedenfalls als schätzbares Material für das jetzt zu bildende Komité dienen können-kaum aber geeignet sein, in einer so zahlreichen Versammlung verhandelt zu werden. Es ist daher die Aussendung eines Komité's nothwendig und angezeigt. Dieses hätte aber meiner Meinung nach sich vor Allem mit der Prüfung des Bedürfnisses der Erlassung eines solchen Gesetzes zu beschäftigen. Das Bedürfniß der einzelnen Theile der Monarchie ist ein ganz verschiedenes. Wie schon bemerkt, bestehen Grundbücher in verschiedenen Theilen der Monarchie zur vollen Befriedigung der Bevölkerungen, und es sind nur Verbesserungen darin nothwendig. In andern Theilen wieder besteht ein lebhaftes Verlangen darnach; in den Italienischen Provinzen aber sollen sie überhaupt nicht eingeführt werden. In Ungarn speziell ist die Einführung der Grundbücher seit mehreren Jahren im Zuge, — da allerdings schon im Jahre 1840, wie der Herr Justizminister bemerkte, die Einführung auf dem Landtage angeregt wurde, und die Nothwendigkeit und der Wunsch darnach auch auf dem Landtage von 1843 wiederholt worden ist. Ja, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, hat sich dieser Gegenstand als Vorlage der Krone unter den königlichen Propositionen des Jahres 1845 befunden. Ob die Durchführung des Grundbuches ebenso zweckmäßig, wie die Einführung an sich sei will ich dahin gestellt sein lassen."

„Wenn es feststeht, daß die Einführung des Grundbuches in Ungarn 3 Millionen gekostet hat, so läßt sich auch andererseits nicht läugnen, daß sie viel Mühen und Zeitaufwand verursacht hat. Wir warten bereits sechs bis sieben Jahre, und in einem großen Theile des Landes ist man noch nicht weit über die Vorarbeiten hinaus. Es sind dabei Uebelstände im Spiele, welche noch auf einer anderen Seite liegen, und denen auch anders abgeholfen werden muß, als durch die Einführung eines allgemeinen Gesetzes. Es fragt sich, wie bei jedem Gesetze, ob eine wirkliche Nothwendigkeit, ein reelles, allgemein gefühltes Bedürfniß nach Erlassung desselben besteht. Die Meinung der Gelehrten und Fachmänner kann hier nicht maßgebend sein. Würde man sie in erster Linie berücksichtigen, so käme man in keinem Zweige der Gesetzgebung zu einem Abschlusse, weil die Ideen sich gegenseitig bekämpfen, weil immer neue Gedanken und Ansichten, immer neue Projekte emportauchen."

„Es kommt nur darauf an, das wirkliche Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses richtig zu beurtheilen. Würden die Landtage oder Landesvertretungen schon aktivirt sein, so dürfte kaum mehr in Abrede gestellt werden, daß sie mehr geeignet sein möchten, sich über die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen neuen Gesetzes oder Abänderung und Modifikation eines bestehenden auszusprechen, und daß sie auch mehr in der Lage sein könnten, dieses zu thun, als die landesfürstlichen Behörden. Eben darum ist die Durchführung in Ungarn auf verhältnißmäßige Schwierigkeiten gestoßen, weil die Einführung sich auf einen Wunsch der Vertreter des Landes und der Nation gegründet hat; ich sage verhältnißmäßig geringere Schwierigkeiten, was bei so vielen anderen Einrichtungen der Neuzeit wohl nicht der Fall sein dürfte."

„Meiner Meinung nach hätte daher das Komité ohne positive Instruktion sich auch mit der Frage der Opportunität, der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit dieses Gesetzes zu befassen und was die Hauptsache ist, mit der Frage sich zu beschäftigen, ob die Wahrnehmung und Erkennung der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes nicht besser jenen Organen zu überlassen wäre, welche für die eigenen Landesangelegenheiten werden berufen werden und deren Aktivirung Se. Maj. der Kaiser auch in neuester Zeit mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 19. April in Aussicht gestellt hat. Ich wiederhole daher meinen Antrag dahin: daß ohne früher Instruktionen zu erhalten, das Komité sich mit der Frage der Nothwendigkeit, der Opportunität und der Nützlichkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes zu befassen und natürlich mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den ganzen Umfang des Kaiserstaates zu erörtern habe, ob die Wahrnehmung und Erkennung der Nothwendigkeit dieses Bedürfnisses nicht besser jenen Organen überlassen werden möge, welche für die Landesangelegenheiten ins Leben berufen werden und deren Aktivirung in sichere Aussicht gestellt worden ist."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. Juni. Se. k. k. Apostolische Majestät haben aus Anlaß des, Allerhöchstdenselben zur Kenntniß gebrachten Unglückes, welches am 8. d. M. in dem Klein'schen Kohlenschachte, bei Padochau in Mähren sich ereignete, und wobei in Folge der Entzündung der schlagenden Wetter an 50 Bergleute (darunter 16 verheiratete und Familienväter und drei Bergwerkspraktikanten) getödtet wurden, dem Statthalter von Mähren den Betrag von Eintausend Gulden öst. W. zu dem Ende allergnädigst zur Disposition zu stellen geruht, damit hiedurch der dringendsten Noth der nach den Verunglückten hinterbliebenen, ihrer Ernährer beraubten Witwen und Waisen momentan abgeholfen werde. Die obige Allerhöchste Gnadenspende ist bereits zugeführt worden.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta sind am 9. d. M. in Salzburg angekommen.

Se. k. Hoh. der Herr Statthalter Erzherzog Karl Ludwig hat das kaiserliche Schloß Artstetten nächst Mölk und Pöchlarn gewählt, um daselbst jährlich im Sommer und Herbste einige Wochen zu verweilen und läßt die Apartements für diesen Zweck bereits einrichten. Artstetten, am jenseitigen Ufer von Pöchlarn gelegen, hat eine schöne wildromantische Lage. In seiner Nähe liegen der berühmte Wallfahrtsort Maria Taferl und das romantische kaiserliche Schloß Persenbeug, früher ein Lieblingsaufenthalt Kaiser Franz I.

Se. k. Hoh. der Hr. Erzh. Maximilian von Este wird sich von Selowitz auf sein Schloß Ebenzweier begeben und daselbst einige Wochen verbleiben.

Der sächsische Gesandte in Paris, Hr. Baron v. Seebach, wurde gestern von Sr. Maj. dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen.

Der Herr Minister des Innern Graf Goluchowski wird am Samstag zum Landaufenthalte nach Baden sich begeben, kommt aber täglich nach Wien in das Bureau.

Der Herr Unterrichtsminister Graf v. Thun hat sich gestern von Hetzendorf auf einige Tage nach Prag begeben.

Das vom verstärkten Reichsrath gewählte Comité der Grundbuchs-Ordnung hat den Baron Salvotti zum Obmann gewählt und hat seine Arbeit begonnen. Das Comité für die Verordnung über das Vergleichsverfahren hat den Freiherrn v. Lichtenfels zum Obmann gewählt und es führt mithin, da, wie gestern erwähnt, das Comité für die Budget-Vorlage den Grafen Mercandin zum Obmann gewählt hat, in jedem der drei Comité's ein Mitglied des engeren Reichsraths den Vorsitz. Den in Comité's nicht beschäftigten Reichsräthen hat der Präsident einen 14tägigen Urlaub bewilligt, den mehrere derselben zu einer Reise in ihre Heimat benützen.

Die „Wiener Ztg." schreibt: Mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1860, betreffend die selbstständige Stellung und Wirksamkeit der Lombardisch-Venetianischen Central-Kongregation in den Verwaltungs-Angelegenheiten ihres gesetzmäßigen Berufes, ist ein lebhafter Wunsch der Bevölkerung des Lombardisch-Venetianischen Königreiches in Erfüllung gegangen und ein entscheidender, die hochherzigen Absichten Sr. Majestät sehr bezeichnender Wendepunkt in der Stellung der Central-Kongregation eingetreten, ohne daß die Grundlage jener bewährten Institutionen verlassen worden wäre, auf denen die innere Gesetzgebung des genannten Kronlandes ruht. Die Provinzial-Kongregationen waren schon gegenwärtig berufen, in der Verwaltung der Gemeinden, der öffentlichen Wohlthätigkeits- und der Kranken-Anstalten, der Straßen- und Wasserbauten, wie auch in den Gegenständen der Verpachtung und Einhebung der direkten Steuern in erster Instanz zu entscheiden und alle diese politischen Zweige innerhalb des Wirkungskreises der ehemaligen Gubernien selbstständig zu administriren; hingegen hatte die Central-Kongregation auf die erwähnten öffentlichen Angelegenheiten, überdies auf die Verwaltung des Landesfondes und der Landesanstalten und auf die ausgleichende Vertheilung der Militärlasten noch fortan einen blos berathenden Einfluß an der Seite der in den obgedachten Beziehungen mit umfassenderen Befugnissen ausgerüsteten Statthalterei zu nehmen. Se. Majestät verleihen nunmehr der Central-Kongregation das höhere Entscheidungsrecht und die volle Autonomie der Administration in den Landesangelegenheiten und behalten der Regierung nur jene oberste Einflußnahme vor, welche dieser im Interesse des Gesammtstaates und der Lombardisch-Venetianischen Bevölkerung selbst unbingt verbleiben muß. Diese Attributionen reihen sich daher dem der Kongregation bereits ursprünglich eingeräumten Petitionsrechte und ihrer Berechtigung zur berathenden Theilnahme an den organischen und legislativen Fragen des Landes als eben so werthvolle Prärogative an, die jene in den Stand setzt, die geistige und materielle Wohlfahrt des Landes nachhaltig zu heben. Während hiedurch die Staatsbehörden im Lande eines sehr bedeutenden Theiles ihrer bisherigen Agenden enthoben werden und daher eine angemessene Reduktion ihres Personalstandes erfahren können, wird zugleich in dem Geschäftsgange eine wesentliche Beschleunigung erzielt, ohne daß den Mitgliedern der Lombardisch-Venetianischen Landesvertretung eine größere Arbeit erwächst, indem sie vielmehr mit dem an die Allerhöchste Verordnung geknüpften Ministerialerlasse von den vielfachen, mit der Gebührenbehandlung der Kommunal- und Landesbeamten verbundenen Geschäften enthoben worden sind.

Se. Heil. der Papst hat drei Geistliche der Erzdiöcese Olmütz ausgezeichnet: er ernannte die Pfarrer Hampel und Schön zu überzähligen geheimen Kammerherren, den Pfarrer Nawratil zum Ehrenkammerherrn extra Urbem.

Der Professor der ungarischen Sprache, Herr Dr. Riedl in Prag, hat die Concession zur Herausgabe einer ungarischen Zeitschrift in Prag erhalten, von welcher bereits die erste Nummer erschienen ist.

Deutschland.

Die nassauische Abgeordneten-Kammer hat in ihrer Sitzung vom 12. d. einen Antrag des Ausschusses angenommen, dahin lautend, daß, da der Bundestag in der kurhessischen Angelegenheit seine Competenz überschritten habe, die nassauische Regierung dahin wirken möge, daß der neuen kurhessischen Verfassung die Garantie des Bundes versagt und die Verfassung vom Jahre 1831 wieder hergestellt werde. Uns scheint die Frage, ob der Bundestag seine Competenz überschritten, ganz außer der Competenz der Abgeordnetenkammer zu liegen. Auch das Kämmerchen des Fürstenthums Waldeck arbeitet an einem Kolophoniumblitz gegen den Bundestag. Der Abgeordnete Wirths hat bei dem wiederversammelten Landtage folgende Anträge gestellt: „1) Stände wollen ihr Bedauern darüber aussprechen, daß der Bundestag die Rechte des kurhessischen Volkes in seiner betreffenden Entscheidung so wenig zu würdigen gewußt und in Folge dessen alle deutschen Verfassungen der Willkür preisgegeben habe. 2) Stände wollen gegen fürstliche Regierung die Erwartung aussprechen, daß sie sich allen Maßregeln, die von Preußen für die politischen Rechte Schleswig-Holsteins würden ergriffen werden, anschließen werde."

Die „Köln. Ztg." brachte in ihrer Freitagsnummer einen „Graf Borries" überschriebenen Leitartikel, der namentlich in seinem Schlußsatze heftige Angriffe gegen den Minister enthielt. In Folge dieses Artikels ist

der „Köln. Ztg." der Postdebit für das Königreich Hannover entzogen worden; ungewiß ist, ob diese Debitsentziehung sofort oder erst nach Ablauf des gegenwärtigen Quartals eintreten soll. (Nach der „Z. f. N." ist die Sache noch zweifelhaft, dagegen soll zur Erwägung stehen, ob man nicht die genannte Zeitung wegen jenes Aufsatzes vor Gericht stellen wolle.)

Roma locuta est. Se. Heiligkeit Papst Pius IX. hat in einem an den Fürstbischof von Breslau gerichteten Breve vom 30. April l. J. sich über die Suspendirung des Prof. Baltzer ausgesprochen. In demselben heißt es: Aus dem Berichte der mit der Untersuchung der fraglichen Schrift Baltzers beauftragten Gottesgelehrten haben Wir ersehen, daß darin eben die Lehre, welche in Günthers Büchern vorgetragen wird und vor deren Verwerfung auch von Baltzer vertheidigt wurde, beibehalten und nichts anderes beabsichtigt werde, als nachzuweisen, daß diese Lehre mit dem geschriebenen und überlieferten Worte Gottes übereinstimmend und durchaus nicht dem widersprechend sei, was die heiligen Concilien, namentlich das achte allgemeine und das von Vienne unter Clemens V. festgesetzt, und was Wir selbst in dem Schreiben an Unseren geliebten Sohn den Cardinal v. Geissel, Erzbischof von Köln, vom 15. Juni 1857, erklärt haben, worin Wir sagten: Der Mensch bestehe aus Körper und Geist nnd zwar so, daß die vernünftige Seele durch sich die wahre und unmittelbare Form des Körpers sei. Wir haben nun aber durch diese Worte nicht allein die katholische Lehre vom Menschen erklärt, sondern auch ausgesprochen, daß eben diese Lehre durch die Lehre Günthers verletzt werde. Hätte Baltzer dies erwogen, so würde er wohl eingesehen haben, daß diejenige Lehre, welche er in seiner Schrift aufstellt, als mit den kirchlichen Dogmen übereinstimmend vertheidigen ebensoviel sei, als Uns beschuldigen, daß Wir in der Beurtheilung der Güntherschen Doctrin geirrt hätten. Außerdem ward bemerkt, daß Baltzer in jener seiner Schrift, nachdem er die ganze Controverse darauf zurückgeführt, ob der Körper ein eigenes, von der vernünftigen Seele an sich verschiedenes Lebensprincip habe, so weit in der Vermessenheit gegangen sei, daß er die entgegengesetzte Meinung häretisch genannt und wie sie für eine solche zu halten, mit vielen Worten nachgewiesen habe. Dieses aber können Wir nur im höchsten Grade mißbilligen, wenn Wir erwägen, daß diese Lehre, welche nur ein Lebensprincip im Menschen annimmt, nämlich die vernünftige Seele, von welcher auch der Körper Bewegung, alles Leben und Sinn empfängt, in der Kirche Gottes ganz allgemein ist und den allermeisten und erprobtesten Lehrern mit dem Dogma der Kirche so verbunden erscheint, daß sie dessen einzig berechtigte und wahre Auslegung ist und daher ohne Irrthum im Glauben nicht geleugnet werden kann.

Frankreich.

Paris, 11. Juni. Morgen wird der Staatsrath sich vollständig versammeln und das Senatsconsult, welches Savoyen und Nizza nunmehr für französische Departements erklärt, entgegennehmen. Am Donnerstage soll dann zur Feier des erfreulichen Ereignisses in Notre Dame ein großes Te Deum und sodann eine große Revue vor dem Kaiser, Abends aber eine Illumination der öffentlichen Gebäude Statt finden. Am Freitage begibt sich Se. Majestät nach Baden-Baden zum Besuche der dort versammelten deutschen Fürsten und wird daselbst am Samstag und Sonntag verweilen. Der Moniteur meldet heute, daß Prinz Jerome vorgestern einen Fieberschauer, dem eine langsame und schwere Reaction folgte, bekommen und dann eine unruhige und schlaflose Nacht gehabt habe, seit gestern Morgen aber sich ruhiger befinde. In der vorgestrigen Sitzung der Legislative interpellirte Paul Dupont die Regierung zweimal wegen der Gerüchte über die Papiersteuer-Projecte; aber beide Male antwortete die Regierung mit tiefem Schweigen, weil die Deputirten verfassungsmäßig das Interpellationsrecht nicht besitzen — Commandeur von Cito, der erste Secretär der neapolitanischen Legation in Paris, wird dem Vernehmen nach heute mit einer besonderen Mission nach Neapel sich begeben. — Es wird angekündigt, daß Journalisten, Schriftsteller und Gelehrte in diesem Augenblicke eine Bittschrift an den Kaiser unterzeichnen, um ihn zu ersuchen, daß Project bezüglich der Papiersteuer nicht zur Wirklichkeit kommen lassen. — Lord Cowley ist heute Abends nach Fontainebleau gerei'st. — Das Gerücht von dem beabsichtigten Verkaufe der „Presse" wird als unbegründet erklärt; dagegen soll der „Nord" in andere Hände übergehen.

Man lies't im Flotten-Moniteur: „Es heißt, die Commission des gesetzgebenden Körpers, welche mit Prüfung des Gesetzentwurfes, die Verwendung einer Summe von 40 Millionen zu Vorschüssen an die Industrie betreffend, beauftragt ist, sei bei folgenden Combinationen stehen geblieben: Es soll ein Industrie-Comptoir gebildet werden, welches auf lange Fristen ausleihen würde mit Rückzahlung in zehnjärigen Raten vom zweiten Jahre an. Das Comptoir soll spätestens in 12 Jahren rückzahlbare und vom Staate garantirte Obligationen bis zum Betrage von 400 Millionen ausgeben können. Diese Garantie würde bis zum Betrage von 40 Millionen auf die Resultate der Liquidation der in den Jahren 1860 bis 1862 geleisteten Vorschüsse beschränkt sein."

Zur Verfolgung der schon mehrfach erwähnten Broschüre Les anciens partis haben insbesondere drei Stellen Veranlassung gegeben. Die eine ist diejenige, welche wir schon mitgetheilt haben (über das Bündniß der Demagogie und des Despotismus); in der anderen hebt der Verfasser die Thatsache hervor, daß bei der Annäherung des Krieges in Italien die „Gerechtigkeit und die Zweckmäßigkeit dieses Krieges überall, wo es eine Tribüne gibt, in England, in Preußen, in Belgien, in Sardinien, besprochen wurde, nur nicht in der Assemblée der Repräsentanten Frankreichs, der die fruchtbare Frage erst dann vorgelegt wurde, als die Französische Fahne sich schon in Bewegung setzte, d. h. an dem Tage, als jedem Franzosen nichts übrig blieb, als sich mit Eifer zu den größten Opfern bereit zu erklären." Gerade diese Stelle und die Angriffe, die sie vom Staatsprocurator erfahren soll, dürfte dem Hrn. Berryer den Ausgangspunkt zu einer fulminanten Vertigunheidgsrede bieten. Der dritte Gegenstand der Anklage ist ein heiterer Vergleich zwischen dem ununterbrochenen Kriegslärm, welcher die Aufmerksamkeit der Franzosen von ihren eigenen Angelegenheiten ablenkt, und den militärischen Spectakelstücken, die ehedem in den elyseischen Feldern dem Publikum zum besten gegeben wurden, das über dem Flintenschießen und dem Getrommel auf den beiden Theatern, die abwechselnd ihre Vorstellungen gaben, alles Uebrige vergaß. Es heißt dabei: „Daß ein Tag so zugebracht wird, kann man begreifen und darüber lächeln, aber sind wir hier, um so zu leben, und ist dies das Bild, welches man sich von der Existenz einer Nation machen soll?"

Großbritannien.

London, 11. Juni. Neue Nachrichten, die von der Westküste von Afrika eingetroffen sind, bringen auch Mittheilungen über den „Euryalus", an dessen Bord sich Prinz Alfred als Midshipman befindet. Der „Euryalus" war am 27. Mai in Teneriffa gewesen und am 30. nach Bahia gesegelt. Während das Schiff dort lag, bestieg Prinz Alfred den Pic, trotz der auf dem Berge liegenden Schneemassen. Der Winter war sehr streng gewesen. Der Prinz reiste incognito, wurde jedoch erkannt und erhelt eine warme Aufnahme. Der „Great Eastern" hat vorgestern und gestern seine angekündigte Probefahrt in den Canal hinaus gemacht, aber was die Schnelligkeit betrifft, die er erreichen kann, so ist sie nichts weniger als glänzend ausgefallen. Das Maximum, das früher 16 Knoten auf die Stunde war, betrug nur 12¾. Nun hat sich seitdem allerdings ein ganzer Wald von Seegewächsen auf den Boden des Riesenschiffs angesetzt, aber das allein kann diesen Unterschied nicht machen. Wahrscheinlicher ist es, daß die in den Maschinen vorgenommenen Aenderungen der Schnelligkeit Eintrag thaten, während sie auf größere Sicherheit berechnet waren. Im Uebrigen hielt sich das Schiff vortrefflich und sind auch die Einrichtungen für die Passagiere um Vieles verbessert. Doch wird es von Southampton nach New-York schwerlich viel weniger denn 10 Tage brauchen.

Die Army and Navy Gazette meldet: Oberst T. W. Hamilton von den Garde-Grenadieren, Ritter des Bath-Ordens, wird demnächst der britischen Legation in Berlin provisorisch als Militär-Commissär im Hauptquartier des preußischen Heeres attachirt werden.

Italien.

Die sardinische Regierung fährt fort, sich in Gewaltmaßregeln gegen den Klerus zu erschöpfen, welcher seinem geistlichen Oberhaupte pflichtgetreu, sich Zumuthungen widersetzt, die mit dessen Vorschriften unvereinbar sind. Gestern, schreibt ein Corr. der „NPZ." aus Turin vom 8. d., sah Ihr Berichterstatter mit eigenen Augen etliche 20 Domherren in zwei geschlossenen Wagen einbringen, wie sie zum Transport der gefährlichsten Verbrecher benutzt werden. Sie kamen von Piacenza und ihr Verbrechen bestand darin, daß sie dem Militär, als excommunicirt, die übliche Theilnahme an der Frohnleichnahmsprocession untersagten. Ein hiesiger Domherr ist gleichfalls verhaftet worden. Aber auch die Laien gehen nicht leer aus. Im ehemaligen Lucchesischen wurden mehrere conservative Bürger blos deßwegen verhaftet, weil sie mit ihren politischen Gegnern im Kaffehause gewettet hatten, der Herzog von Modena werde in Bälde wieder zurück sein. Dieses sind für die Centralitaliener die Früchte der neuen Freiheit.

Nach einer Correspondenz der klericalen „Armonia" aus Paris soll der Kaiser der Franzosen gegen die Deputation des savoyischen Klerus, bestehend aus dem Bischof von St. Jean de Maurienne und dem Bischof von Moustier äußerst huldvoll gewesen sein und derselben erwünschte Zusagen gemacht haben. So soll das Gesetz über die Civil-Ehe in Savoyen noch für längere Zeit uneingeführt bleiben, alle bestehenden Bischofssitze, obgleich deren Sprengel viel kleiner sind als in Frankreich, fortbestehen bleiben und endlich alle zwischen der piemontesischen Regierung und den savoyischen Bischöfen schwebenden Streitigkeiten zu Gunsten der Bischöfe erledigt werden.

Türkei.

Wie man der „Triest. Ztg." aus Konstantinopel schreibt, ist der letzte Großvezierwechsel durch die auswärtigen Mächte veranlaßt worden. Nachdem nämlich Fürst Gortschakoff seine bekannte Eröffnung an die Gesandtenconferenz in Petersburg gemacht hatte, begaben sich die Vertreter von Oesterreich, England und Frankreich (Preußen?) am türkischen Hofe zum Großvezier Ruschdi Pascha, um ihm Vorstellungen zu machen, daß er eine rasche Durchführung des Hathumayum veranlassen und so eine neue Menschikowiade verhindern möge. Da aber Ruschdi Pascha in seiner gewohnten Unentschlossenheit nur Ausflüchte hatte, so erbat sich der englische Gesandte, Sir Bulwer, des andern Tags eine Audienz beim Sultan, dem er die drohenden Gefahren schilderte, die für das türkische Reich aus der Beibehaltung des gegenwärtigen Systems entspringen müßten. Die Folge war, daß Abdul Medschid den Großvezier seines Postens enthob und die Bedingungen genehmigte, welche Kyprisli Pascha an die Annahme des ihm angebotenen hohen Amtes knüpfte. Kyprisli Pascha hat sofort am 3. Juni seine Reise nach den europäisch-türkischen Provinzen angetreten, um die den Reformplänen feindlichen Beys zu zwingen, ihren Widerstand aufzugeben. Besonders soll Bosnien, der Heerd panslavistischer Agitation, der Ort seiner Wirksamkeit werden. Uebrigens hält man es für eine üble Vorbedeutung, daß die alten Feinde Kyprisli's, der Kriegsminister Riza Pascha und dessen Anhang ihre Ministerstellen behalten haben und Aali Pascha zu des Großveziers Kaimakam (Stellvertreter) ernannt ist. Man glaubt deshalb, daß Kyprisli bald wieder gestürzt werden dürfte. — Aufsehen hat es erregt, daß bei der Einsegnung des neuen Großveziers durch den Scheich-ul-Islam der französische Gesandte, Herr v. Lavalette, gegenwärtig war, was bisher noch keinem Christen gestattet wurde. — Rauf Pascha, der fünfmal Großvezier war (das erstemal unter Selim III.) ist im Alter von 92 Jahren gestorben. Die Altgläubigen unter den Türken deuten diesen Tod in Verbindung mit den neuesten Ereignissen auf den Untergang des Reiches.

Amerika.

Die Japanische Gesandtschaft in Washington wird nach Kräften fetirt und angegafft. In öffentlicher Gesellschaft ließen sie sich zum ersten Male auf einem Balle beim Staatssekretär Caß sehen, der ihnen zu Ehren veranstaltet war und zu welchem 600 Personen geladen worden waren. Sie erschienen gegen 10 Uhr und eine volle Stunde dauerten die Vorstellungs-Ceremonien, bei welchen die Japanesen den Amerikanern durch würdevolle Haltung und Selbstbeherrschung gewaltig imponirten. Dann gings zum Buffet und von da in den Tanzsaal, wo sie zum ersten Male eine zahlreiche Gesellschaft des erleuchteten Westens bei der anstrengenden Beschäftigung des Tanzens erblickten. Sie schienen ob dieses merkwürdigen Schauspiels sehr erstaunt zu sein und begaben sich schon nach einer halben Stunde in ihre Behausung zurück. Jedenfalls wird ihre Anwesenheit auf dem Balle in der Japanesischen Culturgeschichte Epoche machen, denn bisher hatte die strenge Sitte Japans hohen Würdenträgern des Reiches nicht gestattet, sich in später Nacht fern von ihren Behausungen zu vergnügen. (?) In der That hatten die Gesandten Anfangs ihre Scrupel, dieber Sitte auch auf Reisen untreu zu werden. Doch hasen sie sich eines Besseren besonnen und sollen nachträglich ihre Freude an den Tag gelegt haben, bei einem solchen Feste anwesend gewesen zu sein.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 15. Juni.

* Mit der gestern von der Marienkirche ausgegangenen solennen Procession, der wieder eine unzählige Menge von Andächtigen beiwohnte, schloß die Octave der Frohnleichnamsfeier. Gleich darauf trabte, von seiner Fahne umflattert, unter Paukenschlag und von jubelnden Schaaren umgeben, vom Zwierzyniec her durch die Brüderstraße auf den Ringplatz der „Konik," das Centauren-leibhafte Andenken an die Befreiung Krakau's von den Tataren (1281), deren traditionelle alljährliche Auffrischung den Gliedern der Familie Micinski vorbehalten ist. Alle Balkone und Fenster des von dichter Menschenmasse bedeckten Ringplatzes waren von einem buntfarbigen Damenflor mit und ohne Kometenkleid und verwegenen Clarissenhütchen besetzt, von wo dem sich vor ihnen tummelnden Rößlein, das, bis zum Palais der Landes-Regieaung vorgerückt, über die Weichselstraße seinen Rückzug antrat, reiche Spenden zugeworfen wurden. Das heiterste Wetter hatte auch diesen ermüdenden Tatarenritt begünstigt.

* Durch die Bemühungen der Congregation der P. P. Karmeliter war es unter Beistand der Bewohner der Vorstadt Piasek und der anliegenden Gemeinden möglich, die von uns bereits erwähnte Renovirung der Karmeliterkirche in's Werk zu setzen. Zu der dringend nöthigen Instandsetzung der anstoßenden Marienkapelle, welche, noch von Wl. Jagiello gestiftet, sich allein inmitten der während der schwedischen Kriege Kloster und Kirche heimsuchenden Brände in ursprünglichem römischen Style unversehrt erhalten, durch ihr wunderreiches Madonnenbild berühmt ist und mit Vorliebe von vielen Familien des Landes zu Vollziehung von Trauungsacten gewählt wird, fehlen die nothwendigen Fonds, deren Einbringung die um das Wohl der ihr anvertrauten Kirche eifrig bemühte Congregation von dem religiösen Sinn der Einwohner Krakau's erwartet. — Die seit mehr als einem halben Jahrhundert verfallene St. Katharinen-Kirche, eine Stiftung Königs Kasimir des Großen, geht Dank dem Eifer einer gleichsam zur Brüderschaft in diesem Zwecke zusammengetretenen Anzahl von Bewohnern und der die Kirche verwaltenden Congregation der P. P. Augustiner ebenfalls immer mehr ihrem völligen Aufbau entgegen. Der Plan der Renovation berücksichtigt auf's Sorgfältigste die gothische Architectur, welche den ursprünglichen Bau der Kirche charakterisirt. Auch hier entsprechen jedoch die vorhandenen Fonds dem noch zu vollführenden Werke nicht, das somit gleichfalls der thätigen Religiosität der Einwohner empfohlen ist. Es sind, so viel wir wissen, sauber ausgeführte Diplome vorbereitet, welche den zu diesem gottgefälligen Werke Beisteuernden zum beständigen Andenken ertheilt werden.

* Nach den die hiesige Straßenreinigung vorsehenden Vorschriften sind die Hauseigenthümer gehalten, während der Sommerhitze vor ihren Häusern früh um 6 und Mittags zwischen 1 und 2 Uhr die Straßen besprengen zu lassen. Zur regelmäßigen Erfüllung dieser Vorschrift gibt die Rathhausglocke das Signal zur Besprengung, welche im Falle der Vernachlässigung sofort von der Feuerwache bei ungesäumter Straferlegung von je 20 Nkr. vorgenommen wird.

** Auf den Gütern des Hrn. Stan. Waguza, Tarnower Bezirkes, ist, wie dem „Ognisko" mitgetheilt wird, ein reiches Eisenlager aufgefunden worden. Es enthält nach der in der geologischen Anstalt in Wien gemachten chemischen Analyse 35% Eisen, liegt nahe an der Eisenbahn, in der Nähe ansehnlicher Wälder und eines Braunkohlenlagers und hat übrigens auch eine genügende Wasserkraft zur Hand. Es ließe sich also, fänden sich die nöthigen Kapitalien, eine gewinnreiche Eisenhütte an diesem Orte anlegen.

* Bei der in vergangener Woche zu Lemberg stattgehabten Licitation der Staatsgüter ist nur Jastrzębica mit den anliegenden Ortschaften für 70.500 fl. österr. Währung verkauft worden. Aus glaubwürdiger Quelle erfährt jedoch die „Gaz. Lwowska," daß der Vice-Bankdirector nach geschlossener Licitation schriftliche mit entsprechendem Aufgeld versehene Offerten — und zwar nicht nur in Betreff der Güter Łąka nebst Zubehör, ebenso Hwozd und Mołotków — sondern auch hinsichts der Ortschaften der Janower Herrschaft, d. i. der im Lemberger Bezirk liegenden Dörfer Borki, Wrocow und Karycynów, deren Schätzwerth circa 20,000 fl. ö. W. betragen soll, annimmt und daß solche Offerten auch unmittelbar an die Direction der Nationalbank in Wien eingeschickt werden können.

* In einem wiederholten Inserat des „Czas," das wohl den Pendant zu dem ähnlichen eines sehr jungen, reichen, gebildeten, schönen Mannes, der eine Lebensgefährtin sucht, bildet, wird als Gesellschafterin für eine junge Person nach einem Gute bei Jaslo eine Gouvernante gesucht, welche die ungarische Sprache besitzt, den Czardász tanzt und das Brummeisen fertig spielen kann. Sonst nichts! Selbst als Curiosum curios.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der N.Fr. Ztg. wird von Wien berichtet, daß die österreichische Creditanstalt mit dem Staate ein Salzgeschäft abgeschlossen hat.

— Ein heute publicirter Erlaß des Finanzministeriums vom 8. d. M. lautet: „In den Fällen, in denen es nothwendig ist, die Wachssiegel auf Losungswaaren nicht unmittelbar auf der Waare selbst, sondern auf einer mit dieser durch einen Faden verbundenen besonderen Unterlage, anzubringen, ist vom 1. August 1860 angefangen zu einer solchen Unterlage, nach Art des Vorganges bei Anlegung des Verzollungsstämpels, ein Papierblättchen, und zwar in rother Farbe zu verwenden, welches auf der Rückseite einen schwarzen Abdruck des Losungsstämpels enthält."

— Die Donaubrücke für die Verbindungsbahn, welche provisorisch hergestellt war, wird dieser Tage beseitigt und kommt an deren Stelle der aus Eisen konstruirte Brückenweg.

Paris, 13. Juni. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.55. — 4½perz. 96.60. — Staatsbahn 522. — Credit-Mob. 668. — Lombarden 501. — Oesterr. Kredit-Act. fehlt. — Consols mit 93⅜ gemeldet.

Krakauer Cours am 14. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 347 verlangt, 341 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 77 verlangt, 75¾ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 132 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.69 verl., 10.54 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.50 verlangt, 10.36 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.9 verl., 6.— bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.16 verl., 6.9 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101¼ verl., 101 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87 verlangt, 86⅛ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 72¾ verlangt, 72½ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79.50 verl., 78.50 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 133 verl., 131 bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 13. Juni. Der Senat hat gestern mit Senatsbeschluß die Annexion Savoyen's und Nizza's genehmigt. Nach der heutigen Patrie ist die ganze neapolitanische Flotte armirt worden um zu kreuzen.

Nach einer in Marseille eingetroffenen Depesche halten die neapolitanischen Truppen die Positionen in Milazzo, Messina, Augusta, Syracus und Licata besetzt.

Der „Indep." wird aus Marseille vom 11. d. telegraphirt. Das Packetboot ist von Neapel diesen Abend in unserem Hafen mit Nachrichten vom 9. angelangt. Die neapolitanische Regierung verweigert den Privatpersonen noch immer die Benutzung des Telegraphen. Die neapolitanischen Truppen, welche sich zu Palermo befanden, sollten sich am 9. mit ihrer Munition, ihrem Kriegsmaterial und selbst den Festungskanonen einschiffen. Die Festung sollte dem englischen Admiral übergeben werden; dieses letzte Factum wird von den Correspondenzen mit Bestimmtheit versichert.

Paris, 12. Juni. (Ind.) Eine Depesche aus Neapel vom 10. d. meldet, der Viceadmiral Graf von Aquila, Onkel des Königs, bestehe darauf, daß die italienische Politik einen liberalen Weg betrete und dem Lande Institutionen bewillige, welche diesen Principien gemäß seien. Man hofft von den Schritten des Grafen v. Aquila großen Erfolg.

Turin, 13. Juni. In Salerno und Selenza haben politische Demonstrationen stattgefunden. Einige in den Abruzzen vorgekommene unruhige Bewegungen wurden unterdrückt. Aus Rom wird gemeldet, der Termin zur Einzeichnung auf das Anlehen sei bis 15. Juli verlängert worden.

Turin, 12. Juni. Der Senator Laity wird als Delegirter der Französischen Regierung den 13ten in Chambery eintreffen und am 14ten die Besitzergreifung vornehmen. Die gewöhnliche Garnison und Gendarmerie ist bereits angekommen. Der Bischof von Piacenza ist nach Turin berufen worden, um über seine in der letzten Zeit beobachtete Haltung Rechenschaft abzulegen.

Der König hat gestern Abends den Abtretungsvertrag unterzeichnet. Die Regierung hat zum Vollzuge der Uebergabe zwei außerordentliche Kommissäre ernannt und zwar: für Nizza Herrn Pirisoli und für Savoyen Bianchi di Castagna. Die Uebergabe findet Donnerstag statt.

Turin, 11. Juni. Der König und Mamiami wohnten der gestrigen Theatervorstellung Rossi's zu Gunsten der Sicilianischen Insurrektion bei. — Castiglia soll von Garibaldi mit einer wichtigen Mission nach Malta geschickt worden sein.

Mailand, 13. Juni. Bei der gestern erfolgten Abreise des Marschalls Vaillant war die Nationalgarde und Garnison in Parade ausgerückt.

Neapel, 12. Juni. Zwei Dampfer mit Truppen und Munition an Bord wurden durch die Neapolitänische Marine genommen. In Neapel selbst herrscht Ruhe.

Malta, 9. Juni. Eine britische Flotte unter dem Befehle des Admirals Martin wird nach der Besika-Bay abgehen.

Konstantinopel, 6. Juni. (Ueber Marseille). Eine neue russische Note präcisirt die Beschwerden der Christen in der Türkei.

Bukarest, 9. Juni. (Nord). Das neue Ministerium ist folgendermaßen zusammengesetzt: Nicolaus Golesco, Krieg- und Minister-Präsident; Demetrius Briatiano, Inneres; Boeresco, Justiz; Johann Bratiano, Finanzen; Joh. Philippesco, Aeußeres; Constantin Rosetti, Cultus; Bladoiano, Controle.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 14. Juni 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Franz v. Rychlicki, Michael Dobrzyński und Leopold Leszczyński, von Galizien. B. v. Weidenheim, von Prag. Isidor Strojnowski, Bogusław Bieliński, Adam Paszkowski und Johann Borisoff, von Rußland.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Mieczisłaus Graf Dzieduszycki, Viktor Wojciechowski, Peter Szujski und Anton Gruszczyński, nach Galizien.

Amtsblatt.

N. 970. **Kundmachung.** (1765. 1–3)

Bei der am 1. d. M. in Folge der allerh. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 316ten und 317ten Verlosung der älteren Staatsschuld, sind die Serien 163 und 292 gezogen worden.

In der Serie 163 sind enthalten: Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsenfuße, u. z.:

Die Nummern 5,797 bis 5,836 mit den ganzen Capitalsbeträgen, Nr. 5,837 mit einem Fünftel der Capitalssumme, dann die Nummern 5,838 bis 6,890 mit ihren ganzen Capitalsbeträgen im gesammten Capitalsbetrage von 1.258,011 fl. 50 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24,248 fl. 8½ kr.

Die Serie 292 enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen, u. z.: zu 4% Nr. 1 mit einem Fünftel der Capitalssumme, dann die Nummern 1,314 bis 1,963 mit den ganzen Capitalsbeträgen, und zu 4½% Nr. 1 a mit einem Sechstel der Capitalssumme und die Nummern 1 bis 626 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.192,873 fl. 38¾ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,006 fl. 46 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und der Gläubiger erhält auf Verlangen, nach Maßgabe der in der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/F.-M. (Reichsgesetzblatt Nr. 190) enthaltene Bestimmungen 5%tige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Von der k. k. Direction der Staatsschuld.

Wien, am 1. Juni 1860.

Nr. 3735. **Concurs.** (1804. 1–3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Postmeistersstelle in Niżniów (Stanislawower Kreises) mit dem Bezuge einer Jahresbestallung von 210 fl., eines Amtspauschales jährlicher 21 fl. und der gesetzlichen Rittgelder, mit der Verpflichtung zur Cautionsleistung im Bestallungsbetrage, dann zur Haltung von wenigstens 10 diensttauglichen Pferden und der nöthigen Postrequisiten wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und ihrer Vermögens-Verhältnisse, dann des Besitzes einer in Niżniów gelegenen, zum Postbetriebe passenden Realität binnen vier Wochen bei der Postdirection in Lemberg einzubringen, bei welchen auch die näheren Vertragsbedingnisse eingesehen werden können.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 7. Juni 1860.

Z. 7621. **Edict.** (1785. 2–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht über Ansuchen der Frau Kunegunde Helene zwei Nam. Mączyńska, Hr. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska zur Befriedigung der zu Gunsten der Exequenten im Lastenstande der in Krakau sub N. 103/4 Gde. VI. gelegenen Realität laut n. 32 on. intabulirten Summe von 66600 flp. f. N. G. die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 103/4 Gde. VI. litt. A. in einem einzigen und letzten Termin am 12. Juli 1860 Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Den Ausrufspreis bildet der Schätzungswerth von 38,069 fl. 32½ kr. ö. W. wobei bemerkt wird, daß diese Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.

Das Vadium beträgt 3806 fl. ö. W. im baren oder in kais. östr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen nach deren Curse. Die übrigen bereits in der „Krakauer Zeitung" Nr. 97—99 vom Jahre 1859 mit der hierg. Erledigung vom 30. März 1859 Z. 16124 kundgemachten Feilbietungsbedingungen werden aufrecht erhalten, auf welche die Kauflustigen verwiesen werden.

Krakau, am 30. Mai 1860.

L. 7621. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie p. Kunegundy Heleny dw. im. Mączyńskiéj, p. Kazimierza Girtlera i p. Józefy Janowskiéj na zaspokojenie sumy 66600 złp. z przynależytościami na rzecz egzekucyą popierających w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 103/4 w Gm. VI. lit. A. podług n. 32 ciężarów zabezpieczonéj publiczna przymusowa sprzedaż realności w Krakowie pod L. 103/4 Gm. VI. położonéj w jednym i ostatecznym terminie na dzień 12. Lipca 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie odbywać się będzie.

Cena wywołania wynosi 38069 złr. 32½ kr. w. a. jednakowoż realność ta na terminie tym za jakąkolwiek cenę i niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

Wadium wynosi 3806 złr. a. w. w gotówce, lub w oligacyach Państwa, lub listach zastawnych podług tychże kursu. Inne warunki uchwałą c. k. Sądu krajowego z dnia 30. Marca 1859 Nr. 16124 objęte, a w gazecie „Krakauer Zeitung" Nr. 97—99 ex 1859 zamieszczone utrzymanemi zostają, do których treści chęć kupienia mający niniejszem się odsyłają.

Kraków, dnia 30. Maja 1860.

N. 735. **Kundmachung.** (1793. 1–3)

Zu Folge der hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnung Abth. 5 Nr. 2783 vom 4. d. M. wird am 25. Juni 1860 Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung zu Podgórze mit vorbehalt der hohen Genehmigung eine öffentliche Offerts-Behandlung wegen Verkauf von 760 Klftr. harten Bernnholzes abgehalten werden.

Dieses zum Verkaufe ausgebotene Holzquantum erliegt auf den ärarischen Holzplätzen zu Krakau, besteht aus Scheitern von Buchen, Eichen und Birken und wird in der gegenwärtigen Schlüchtung übergeben werden.

Es werden Offerte auf das ganze Quantum und auch auf einzelne kleinere Partien angenommen. Dieselben mit 10% Vadium versehen, sind in der bennnnten Kanzlei bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungs-Tage einzureichen und es werden später einlangende Offerte unter keinerlei Bedingung mehr angenommen werden.

Die näheren Bedingnisse können in der Amtskanzlei zu Podgórze in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung zu Podgórze, am 12. Juni 1860.

Nr. 4261. **Kundmachung.** (1803. 1–3)

In Gemäßheit der Bewilligung des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Mai d. J. Z. 27177/1667 wird auch in der dießjährigen Sommerperiode eine tägliche Postverbindung des Bade- und Kurortes Szczawica mit Alt-Sandez respective Kroscienko eingerichtet werden.

Zu diesem Behufe werden die bisherigen wöchentlich viermaligen Postbotenfahrten zwischen Alt-Sandez per Łącko nach Kroscienko und retour, dann die bisherigen wöchentlich dreimaligen Postbotenfahrten zwischen Kroscienko-Szczawnica und retour vom 15. Juni d. J. angefangen bis zum 15. September 1860 täglich und zwar in folgender Ordnung verkehren:

Von Alt-Sandez	In Kroscienko
1 Uhr 30 M. Nachmitt.	7 Uhr 25 Min. Abends
Von Kroscienko	In Szczawnica
7 Uhr 45 Min. Abends	8 Uhr 30 Min. Abends
Von Szczawnica	In Kroscienko
6 Uhr 15 Min. Abends	7 Uhr Abends
Von Kroscienko	In lt-Sandez
3 Uhr Morgens	10 Uhr Morgens

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 31. Mai 1860.

Z. 1065. **Edict.** (1795. 1–3)

Vom Zassower k. k. Bezirksamte als Gericht wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werden über das Gesuch der Pächter Daniel und Herrmann Bloch die denselben gehörigen Fahrnisse, als: Pferde, Ochsen, Kühe, Wirthschaftsgeräthe und sonstige Effecten am 21., 22. und 23. Juni 1860 im Orte Zgórsko jedesmal um 9 Uhr Vormittags gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden veräußert werden.

Zassów, den 4. Juni 1860.

N. 4697. **Lizitations-Ankündigung.** (1792. 2–3)

Von der Sandezer k. k. Kreisbehörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des der Stadtgemeinde Neumarkt in der Stadt Neumarkt und in den dazu gehörigen Vorstädten ausschließlich zustehenden Weinpropinationsrechtes für die Zeit vom 1. November 1860 bis zum letzten October 1863 die Licitations-Verhandlung in der Amtskanzlei des k. k. Bezirksamtes in Neumarkt am 2. Juli 1860 abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 1050 fl. ö. W. Sage: Eintausend und Fünfzig Gulden österr. Währ. jährlich. Pachtlustige haben sich am 2. Juli 1860 versehen mit dem 10% Vadium im Betrage von 105 fl. ö. W. in der Neumarkter Bezirksamtskanzlei einzufinden, oder an diesem Tage ihre mit dem bezeichneten Vadium belegte, vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen Offerten dem k. k. Bezirksamte in Neumarkt oder dem die Licitations-Verhandlung leitenden k. k. Beamten zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 1. Juni 1860.

N. 2135. **Concurskundmachung.** (1789. 2–3)

Zu besetzen ist die bei dem, der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka unterstehenden k. k. Salztransports- und Verschleißamte in Turówka in Erledigung gekommenen Kontrollorsstelle in der XI. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Fünfhundert fünfundzwanzig Gulden österr. Währ., Natural-Quartier, dann dem systemmäßigen Salzbezuge von 15 Pfd. jährlich pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von Fünfhundert fünfundzwanzig Gulden österr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Speditions- und Magazinirungsgeschäfts-Kenntniß, der vollständigen Gewandheit im Rechnungs- und Conceptsfache, der Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache, endlich der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 10. Juli 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 8. Juni 1860.

Z. 7630. **Edict.** (1787. 2–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in der Executions-Angelegenheit des Hrn. Julius Ritter v. Florkiewicz gegen die liegende Masse des Wolf Grätzer und gegen Ester Grätzer zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 7500 flp. f. N. G. hiemit bekannt gemacht, das nach fruchtloser Verstreichung der auf den 16. Februar und 16. März 1860 bestimmten Feilbietungstermine zur Veräußerung der Realität Nr. 197 Gde. X. alt am Kaźmierz der dritte Termin auf den 19. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wird, bei welchem die mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 13. December 1859 Z. 16292 festgesetzten, in der „Krakauer Zeitung" vom Jahre 1860 Nr. 17, 18 und 19 kundgemachten Bedingungen mit nachstehender Abänderung zur Grundlage genommen werden:

a) Wird diese Realität bei diesem letzten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

b) Bleibt der Executionsführer Hr. Julius Florkiewicz gemäß der früheren Licitationsbedingung Absatz 2. nicht nur vom Erlage des Vadiums, sondern auch als Bestbieter vom Erlage des ersten Kaufschillingsdrittels befreit, welches er gleichwohl zu verzinsen verpflichtet ist.

c) Für andere Bestbieter wird die Frist zum Erlage des ersten Kaufschillingsdrittels auf 60 Tage, nach Zustellung des Bescheides, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen wurde, festgesetzt.

Krakau, am 4. Juni 1860.

N. 7630. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszém iż w sprawie egzekucyjnéj p. Juliusza Florkiewicza przeciw massie spadkowéj Wolfa Graetzera i przeciw Esterze Graetzer o sumę 7500 złp. wraz z przynależytościami po bezskutecznym upływie na dzień 16. Lutego i 16. Marca 1860 r. wyznaczonych terminów licytacyi realności N. 197 Gm. X. na Kaźmierzu, trzeci termin licytacyjny na dzień 19. Lipca 1860 o godzinie 10. zrana się ustanawia, na którym warunki z uchwałą dnia 13. Grudnia 1859 Nr. 16292 ustanowione Gazetą Krakowską z roku 1860 Nr. 17, 18 i 19 ogłoszone z następnemi odmianami za podstawę służyć będą:

a) Rzeczona realność na tym ostatniem terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj zostanie sprzedaną.

b) P. Juliusz Florkiewicz stósownie do ustępu 2. warunków licytacyjnych, nietylko pozostaje wolnym od złożenia wadium ale także w razie nabycia licytowanéj realności od złożenia pierwszéj trzeciéj części ceny kupna uwolnionym, wszelakoż obowiązanym będzie od tejże części opłacać procenta.

c) Dla innych najwięcéj ofiarujących ustanawia się do złożenia pierwszéj trzeciéj części ceny kupna termin dni 60 rachując od dnia doręczenia uchwały zawiadamiającéj o przyjęciu sądowem aktu licytacyjnego.

Kraków, dnia 4. Czerwca 1860.

N. 2174. **Concurs-Kundmachung.** (1790. 2–3)

Zu besetzen ist die bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka in Erledigung gekommene Stelle des 1. Visitationsbeamten, oder im Falle der Graduelvorrückung, die 2. oder 3. Visitationsbeamtensstelle, in der XI. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 525 fl. resp. 472 fl. 50 kr. und 420 Gulden öst. Währ., Natural-Quartier und dem systemisirten Salzbezuge von jährlichen 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache, Uebung im Rechnungsfache und eine gesunde Körper-Constitution und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Wieliczkaer Directions-Bezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 12. Juli 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 9. Juni 1860.

Nr. 3753. **Kundmachung.** (1791. 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Piwnicznaer städtischen vereint mit der Piwnicznaer Vogteipropination, dann der städtischen Tuchwalkmühle, endlich der städtischen Jagdbarkeit für die Zeitperiode vom 1. November 1860 bis dahin 1863 in der Piwnicznaer Magistrats-Kanzlei am 5. Juli 1860 eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird, wobei schriftliche Offerten angenommen werden.

Der Fiscalpreis für das vereinte Propinationsrecht beträgt 1105 fl. 23 kr. ö. W. und das Vadium 111 fl., für die Tuchwalkmühle 3 fl. 19 kr. ö. W., für die Jagdbarrkeit 1 fl. 7 kr. ö. W.

Zu dieser Licitationsverhandlung werden alle Licitationslustigen eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 2. Juni 1860.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
14	2	326‴85	+19·2	53	Ost stark	heiter		+11·9	+23·0
	10	26 50	15·6	77	„ schwach	trüb			
15	6	26 24	13·0	84	„ „	heiter			

Wiener-Börse-Bericht
vom 13. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.70	65.90
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.50	79.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.50	69.70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.60	61.80
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	126.—	126.50
„ 1854 für 100 fl.	99.50	99.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.50	74.25
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	96.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	89.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	860.—	862.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	186.60	186.80
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	566.—	567.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1870.—	1872.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	267.—	267.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	192.25	192.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	132.50	132.75
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl (50%) Einz.	156.—	157.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	131.75	132.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	439.—	440.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	185.—	205.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	101.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.90	89.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	106.—	106.25
der Donaudampfschifffahrtgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.25	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	86.50	87.—
Salm zu 40 „ „	40.—	40.50
Palffy zu 40 „ „	37.50	38.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	111.50	111.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	112.—	112.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	98.50	98.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	130.25	130.25
Paris, für 100 Franken 3½%	51.90	52.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —19 Nkr.	6 fl. —19 Nkr.
Kronen	17 fl. —95 „	17 fl. —95 „
Napoleonsd'or	10 fl. —49½	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —70 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Z. 3821. **Edict.** (1786. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der mit den Urtheilen des Landesgerichtes in Krakau vom 1. Februar 1859 Z. 12790 und des oberlandesgerichtlichen Urtheils vom 3. Mai 1859 Z. 4749 durch Hrn. Ludwig de Sternstein Hölcel im eigenen Namen, und als Machthaber seiner Geschwister und Miterben nach Anton Hölcel als Frau Anna Bielska geborne Hölcel, Fr. Julie Hölcel verehelichte Haller, Herr Anton Sigismund Hölcel, Josef Hölcel und Florian Hölcel wider die Eheleute Josef und Theresia Schultz ersiegten Summe pr. 4286 Stück Silberzwanziger oder 1428 fl. 40 kr. CM. in Banknoten, sammt 5% Zinsen vom 19. December 1856, den bereits zuerkannten Gerichtskosten pr. 41 fl. 29 kr. CM. und 5 fl. 10 kr. ö. W. dann nun im gemäßigten Betrage pr. 16 fl. 50 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive Feilbietung der der den Eheleuten Hrn. Josef und Fr. Theresia Schultz laut Hptbch. Gde. VI. Kazimierz vol. nov. 3 pag. 370 n. 7 här. eigenthümlich gehörigen in Krakau sub Nr. 46 Gde. VI. alt (Nr. 6 Stth. VIII. neu) gelegenen Realität bewilligt werde, welche bei diesem k. k. Landesgerichte in zwei Terminen, nämlich am 18. Juli und 22. August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 9755 fl. 10 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe die Realität weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungstermine hintangegeben werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises das ist 976 fl. ö. W. im Baren, oder in öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curswerthe, welcher jedoch über den Nominalwerth nicht angerechnet werden wird, als Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach der Licitation rückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes, in welchen das bar erlegte Vadium eingerechnet wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das etwa in öffentlichen Staats-Obligationen oder in galizischen Pfandbriefen erlegte Vadium ausgefolgt werden wird.
4. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsbrittels wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben. Von dem Tage der Uebergabe übergehen auf ihn alle Einkünfte, aber auch alle von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und sonstige öffentlichen Gemeindeabgaben und Lasten, so wie er auch verbunden ist, von diesem Tage an von den bei ihm aushaftenden $^2/_3$ des Meistbotes die 5% Zinsen an das gerichtliche Depositenamt in vierteljährigen decursiven Raten zu erlegen.
5. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsbrittels wird dem Ersteher die erstandene Realität eingeantwortet, derselbe auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität im Activstande, und gleichzeitig die bei ihm aushaftenden $^2/_3$ des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Uebergabstage und die weiter unten bedungene Rechtsfolge der Relicitation im Lastenstande dieser Realität intabulirt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen enthaltenen werden gleichzeitig gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

   Die aus Anlaß dieser Licitation und der oben erwähnten Intabulation zu bemessenden Uebertragungs- und Intabulationsgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verbunden die Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe und auf Rechnung des Meistbotes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden $^2/_3$ des Kaufschillings zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den Gläubigern rücksichtlich der angewiesenen Forderungen anders sich einzuverstehen, worauf über sein Anlangen und auf seine Kosten die Löschung der bezahlten oder depositenämtlich erlegten Beträge bewilligt werden wird.
7. Wenn der Bestbieter einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, so wird über Anlangen des Executionsführers oder eines der Hypothekargläubiger die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers und ohne seine Einvernehmung bei einer einzigen Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Käufer wird verbunden sein, allen durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Die zu veräußernde Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung verkauft.
9. Sollte jene Realität bei den ersten zwei Feilbietungsterminen über den Schätzungswerth, oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht verkauft werden können, für diesen Fall wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 22. August 1860 Nachmittags 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.
10. Der Hypothekarauszug und der Schätzungsact der zu veräußernden Realität kann in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile und der Curator Hr. Advokat Dr. Samelsohn mit dem verständigt, daß für diejenigen Gläubiger, welchen die Vorladung aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, so wie für diejenigen, die in die Hypothek dieser Realität nach dem 5. März 1860 gelangen sollten, ein Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn mit Unterstellung des Advokaten Hrn. Dr. Witski bestellt werde.

Krakau, am 22. Mai 1860.

N. 3821. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż w celu zaspokojeaia sumy 4286 cwancygierów w srebrze, czyli 1428 złr. mk. w banknotach wraz z 5% odsetkami od dnia 19. Grudnia 1856, jakotéż przyznanemi kosztami sądowemi w ilości 41 złr. 29 kr. mk. i 5 złr. 10 kr. wal. a.; i przysądzonemi kosztami egzekucyi w kwocie zmoderowanéj 16 złr. 50 kr. w. a. przez p. Ludwika de Sternstein Hölcel w własném imieniu i jako pełnomocnika swego rodzeństwa i współspadkobierców po ś. p. Antonim Hölclu, a mianowicie pani Anny z Hölclów Bielskiéj, p. Julii z Hölclów Hallerowéj, pp. Antoniego Zygmunta Hölcla, Józefa Hölcla i Floryana Hölcla przeciw małżonkom pp. Józefowi i Teresie Szulcom, wyrokami tutejszego c. k. Sądu krajowego z dnia 1. Lutego 1859 L. 12790 i c. k Sądu apelacyjnego w Krakowie z dnia 3. Maja 1859 L. 4749, wywalczonéj, realność podług księgi głównéj Gm. VI. Kazimierz vol. nov. 3 pag. 370 n. 7 här. tychże małżonków pp. Józefa i Teresy Szulców własna, w Krakowie pod L. 46 Gm. VI. dawną (L. 6 dzielnica VIII.n.) położona, przez publiczną licytacyą w drodze przymusowéj w c. k. Sądzie w dwóch terminach, mianowicie w dniu 18. Lipca 1860 i 22. Sierpnia 1860 każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem, pod następującemi warunkami sprzedaną będzie:

1. Ceną wywołania jest szacunek sądownie w kwocie 9755 złr. 10 kr. w. a. wyposrodkowany, niżéj którego owa realność w pierwszych dwóch terminach licytacyi sprzedaną niebędzie.
2. Chęć kupna mający ma złożyć przed licytacyą do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum (zadatek) wynoszące 10% szacunku t. j. kwotę 976 złr. w. a. obliczone w gotówce, albo w obligacyach c. k. austryackich, lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galic. a to obligacye i listy zastawne według kursu w Gazecie Krakowskiéj, który wartości nominalnéj przewyższać niemoże. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymane innym zaś licytantom zaraz po licytacyi oddaném zostanie.
3. W 30tu dniach po doręczeniu rezolucyi zatwierdzającéj akt licytacyi złożyć ma nabywca do depozytu sądowego trzecią część ceny kupna, w którą złożone w gotówce wadyum wrachowaném będzie, wadyum zaś w c. k. Obligacyach lub listach zastawnych zostanie mu zwrócone.
4. Po złożeniu jednéj trzeciéj części ceny kupna oddaną zostanie nabywcy realność chociażby o to nie prosił, w fizyczne posiadanie i użytkowanie i od dnia tegoż oddania, należeć będą do niego wszystkie dochody, jakotéż ponosić ma wszystkie od dnia tego należące się z téj realności podatki i inne publiczne lub gminne daniny i ciężary, niemniéj obowiązanym jest od dnia tego składać kwartalnie z dołu do depozytu sądowego 5% od pozostałych przy nim $^2/_3$ części ceny kupna.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna wydany zostanie nabywcy dekret dziedzictwa nabytéj realności, również nabywca, bez poprzedniego żądania, wszelako na koszt swój w stanie czynnym na własność onéjże, zaś obowiązek nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna z odsetkami po 5% od dnia fizycznego posiadania spłacić, jakotéż niżéj zawarunkowany rygor relicytacyi, w stanie biernym owéj realności zaintabulowany zostanie. Równocześnie zaś ciężary na téj realności zahipotekowane z wyjątkiem objętych rubryką „ograniczenia własności" extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.

   Opłatę procentową od przeniesienia tytułu własności owéj realności, również od zaintabulowania wyż rzeczonego z powodu téj licytacyi nastąpionego, nabywca sam ponosić będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie wierzytelności tych wierzycieli hipotecznych, którzyby wypłaty przed prawném lub umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, przyjąć do wypłaty w miarę i na rachunek ceny kupna, innych zaś hipotecznych wierzycieli w 30tu dniach po prawomocności tabeli płatniczéj i według téjże z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna zaspokoić lub zaasygnowane wierzytelności złożyć do depozytu sądowego, lub nareszcie co do zaasygnowanych wierzytelności z wierzycielami w inny sposób się ułożyć, poczém na jego prosbę i koszt extabulacya spłaconych lub do depozytu złożonych wierzytelności dozwoloną będzie.
7. W razie gdyby nabywca jakiegokolwiek punktu niniejszych warunków niedopełnił, rozpisaną będzie na prosbę tak strony egzekucyą popierającéj, jakotéż któregobądź wierzyciela hipotecznego relicytacya téj realności bez nowego oszacowania na koszt i odpowiedzialność niesłownego nabywcy bez wysłuchania tegoż w jednym terminie realność ta sprzedaną będzie nawet niżéj szacunku, a niesłowny nabywca obowiązany będzie wszelką szkodę i wszystkie koszta z powodu relicytacyi narosłe, nietylko ze złożonego wadyum, ale z całego swego majątku wynagrodzić.
8. Realność ta sprzedaną zostanie ryczałtem, tak jak jest bez żadnego poręczenia.
9. Na przypadek gdyby realność rzeczona w pierwszych dwóch terminach licytacyjnych powyżéj ceny szacunkowéj lub przynajmniéj za takową sprzedaną być niemogła, wyznacza się dla wierzycieli, celem ustanowienia ułatwiających warunków licytacyjnych, termin na dzień 22. Sierpnia 1860 o godzinie 4téj popołudniu, z tém ostrzeżeniem, iż nieobecni jako do większości głosów obecnych przystępujący uważani będą.
10. Wyciąg hypoteczny i akt oszacowania realności na sprzedaż wystawionéj, znajduje się w registraturze sądowéj i przegląd takowych każdemu jest dozwolony.

O rozpisaniu niniejszéj relicytacyi zawiadamia się wierzycieli hypotecznych, strony spór wiodące, tudzież adwokata p. Dra Samelsohna z tym dodatkiem, iż dla tych wierzycieli, którymby wezwanie z jakiéjbądź przyczyny w należytym czasie doręczone być niemogło, jak niemniéj dla tych, którzyby po dniu 5. Marca 1860 do hypoteki rzeczonéj realności weszli, kurator w osobie p. adwokata Dra Samelsohna z zastępstwem p. adwokata Dra Witskiego ustanowionym zostaje.

Kraków, dnia 22. Maja 1860.

Z. 4672. **Edict.** (1761. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der, der Fr. Kunegunda, Helena (2 Namen) Mączyńska, dem Herrn Kasimir Girtler und der Fr. Josefa Janowska zuerkannten Forderung von 3800 flp. sammt 5% Zinsen vom 11. December 1854 angefangen, wie nicht minder den Gerichtskosten von 48 fl. $45^{75}/_{100}$ kr. ö. W. und 2 fl. 40 kr. ö. W., so wie auch den Executionskosten, die bereits mit 7 fl. 61 kr. ö. W. und 8 fl. 64 kr. ö. W. zugesprochen sind und nun weiter mit 81 fl. $80^1/_2$ kr. ö. W. zugesprochen werden, die zwangsweise Feilbietung der, dem Hrn. Nachmann Bromberger gehörigen Realität Nr. 275 Stadttheil VIII. neu (Nr. 113, Gde. VI. alt) in Krakau bewilligt, und unter Beistimmung zweier Termine auf den 4. Juli 1860 und den 8. August 1860, in welchen die Licitation hiergerichts jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter den nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 5558 fl. 33 kr. ö. W. angenommen und die Realität wird in den beiden obigen Terminen nur über dem Schätzungswerthe, oder wenigstens um denselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, 10% des Ausrufspreises, im runden Betrage von 560 fl. ö. W. entweder im Baren oder in öffentlichen Creditspapieren nach dem durch die „Krakauer Zeitung" auszuweisenden Curse am Licitationstage, jedoch nicht über dem Nennwerthe als Vadium, zu Händen der Licitationscommission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen sei, ein Drittel des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums, wenn es im Baren oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, hiergerichts zu erlegen; die übrigen zwei Drittel hat er binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, nach Maßgabe derselben zu bezahlen, inzwischen aber die 5% Zinsen davon, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz angefangen, halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt abzuführen.
4. Er ist aber auch gehalten, die auf die Realität haftenden Schulden, soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; gleichwie er auch gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz alle Grundlasten, Steuern und sonstigen Abgaben aus Eigenem zu bestreiten.
5. Nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird auch ohne Ansuchen des Käufers, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz desselben übergeben und ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der Realität, vom deren Erwerbung er die Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu berichtigen hat, im Activstande und dessen Verbindlichkeit zur Bezahlung des Restkaufschillings sammt 5% Zinsen und der weiter folgenden Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität intabulirt und die Löschung aller darauf haftenden Lasten, sowie deren Uebertragung auf den erlegten und intabulirten Kaufschilling bewirkt werden.
6. Sollte die Realität in den nun festgesetzten Terminen nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung auf den 8. August 1860 um 12 Uhr Mittags, zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne §§. 148 bis 152 G. O. bestimmt, wozu dieselben mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.
8. Sollte der Ersteher den vorliegenden Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die Realität über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers, der Licitation unterzogen und um jeden Preis veräußert werden und derselbe haftet für alle Schaden sowohl mit dem erlegten Geldbetrage, als auch mit seinem sonstigen ganzen Vermögen.
9. Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsact, den Hypothekenauszug und die Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift zu erheben, auch allfällige Auskünfte im Hypothekenamte einzuholen. — Um Auskünfte in Betreff der Steuer und sonstigen Abgaben haben sie sich an die betreffende Behörde unmittelbar zu wenden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden nebst den Executionswerbern und dem Executen auch die betreffenden Hypothekargläubiger verständigt, und zwar die, dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Jankiel Bromberger und Helene Mecherzyńska, sowie auch die unbekannten Gläubigermassen, als: 1. der Theresia Kaes; 2. des Josef Starowiejski; 3. des Peter Kawala; 4. des Anton Kirsch; 5. des Josef und der Marianna Łatko; 6. des Joachim Zbroja; 7. des Andreas oder Paul Gorączkiewicz; 8. des Mathäus Ćwiartkiewicz; 9. der Katharina Żołęska (Załęska); 10. des Adam Stadnicki; 11. des Mathäus Neumann; 12. der Theresie 1ter Ehe Krzyżanowska, 2ter E. Marlicowa, 3ter Ehe Szczepankowa; 13. des David Oebschlewitz; 14. der Maria Kuczkiewicz und 15. des Sebastian Więckowski; endlich alle diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 8. December 1859 in die Hypothekarbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Mraczek, welcher denselben mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki, zu diesem und allen nachfolgenden Acten als Curator bestellt wird, und mittelst des gegenwärtigen Edictes.

Krakau, am 21. Mai 1860.

N. 4672. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż celem zaspokojenia pretensyi p. Kunegundzie Helenie dw. imion Mączyńskiéj, p. Kaźmierzowi Girtlerowi i p. Józefie Janowskiéj przyznanéj, w ilości 3800 złp. wraz z procentami po 5% zacząwszy od 11go Grudnia 1854, tudzież kosztami sądowemi w ilości 48 złr. $45^{75}/_{100}$ kr. w. a. i 2 złr. 40 kr. w. a., jakotéż kosztami egzekucyjnemi dawniéj w kwocie 7 złr. 61 kr. w. a. i 8 złr. 64 kr. obecnie zaś w kwocie 81 złr. $80^1/_2$ kr. wal. a. przyznanemi, pozwala się przymusowa sprzedaż realności w Krakowie pod L. 275 w dzielnicy VIII. dawniéj L. 113 Gm. VI. położonéj, a własność p. Nachmana Brombergera stanowiącéj, którato sprzedaż, w Sądzie tutejszym w dwóch terminach, t. j. 4. Lipca i 8. Sierpnia 1860, każdą razą o godzinie 10téj zrana odbyć się mająca, pod następującemi warunkami rozpisuje się:

1. Za cenę wywołania stanowi się cenę szacunku sądowego w sumie 5558 złr. 33 kr. w. a., a realność ta w powyższych dwóch terminach tylko wyżéj ceny szacunkowéj, lub przynajmniéj za takową sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający złoży przed zalicytowaniem do rąk komisyi jako wadyum 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj kwocie 560 złr. w. a. w gotowiźnie lub téż w papierach publicznych kredytowych, według kursu na dniu licytacyi Gazetą Krakowską wykazać się mającego, jednakże nie wyżéj ich nominalnéj wartości. Wadyum nabywcy zatrzyma się, innym zaś licytantom zwróconém zostanie zaraz po skończonéj licytacyi.
3. Nabywca winien w przeciągu dni 30, po otrzymaniu uchwały, akt licytacyi zatwierdzającéj, trzecią część ceny kupna, licząc w to wadyum, jeżeli takowe w gotowiznie, za zwróceniem zaś

takowego, jeżeli inszym sposobem złożoném zostało, do depozytu sądowego złożyć; pozostałe zaś dwie trzecie części ceny kupna, w przeciągu dni 30 po prawomocności rezolucyi porządek zapłaty stanowiącéj, według téjże zapłacić, tymczasem zaś przypadające 5% odsetki od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, do depozytu sądowego w półrocznych ratach z dołu składać.

4. Nabywca jednak obejmie długi ciążące na téj realności, o ile się w cenie kupna mieścić będą, w razie gdyby wierzyciele bez poprzedniego a zastrzeżonego wypowiedzenia, niechcieli odebrać swych należytości i niemniéj też
5. obowiązanym jest, od dnia objęcia realności w posiadanie fizyczne, ponosić wszelkie ciężary gruntowe, podatki i inne daniny.
6. Skoro nabywca złoży trzecią część ceny kupna, natenczas choćby sam o to nie prosił, jednakże na koszt jego oddaną mu zostanie realność w fizyczne posiadanie i wyda mu się dekret dziedzictwa, oraz zarządzoném zostanie zaintabulowanie go w stanie czynnym za właściciela rzeczonéj realności, od nabycia któréj należytość skarbową z tytułu przeniesienia własności na niego pochodzącą sam winien będzie zapłacić, zarazem zaś i zaintabulowanie w stanie biernym obowiązku jego, do zapłacenia resztującéj ceny kupna wraz z 5% odsetkami, jakoteż i poniżéj wymienionego rygoru relicytacyi, tudzież wymazanie wszelkich ciężarów, na téj realności ubezpieczonych i przeniesienie takowych na złożoną i mającą być zaintabulowaną resztującą cenę kupna.
7. Na wypadek, gdyby realność ta w ustanowionych powyżéj dwóch terminach za cenę szacunkową nie została sprzedaną, ustanawia się termin na dzień 8. Sierpnia 1860 r. o godzinie 12téj w południe, celem przesłuchania wierzycieli hypotecznych w myśl §§. 148 do 152 P. S., na który termin wierzyciele hypoteczni z tém ostrzeżeniem się wzywają, iż nieobecni uważani będą jako przystępujący do większości głosów stawających wierzycieli.
8. Gdyby nabywca nie dopełnił całkowicie któregokolwiek z powyższych warunków, tedy na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj, realność ta bez nowego oszacowania sprzedaną zostanie w jednym terminie, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela, za jakąkolwiekbądź cenę, a nabywca odpowiadać będzie za wszelką szkodę tak złożonemi pieniędzmi, jakoteż i całym innym swym majątkiem.
9. Chęć kupienia mającym wolno jest przeglądnąć lub w odpisie podjąć akt oszacowania, wyciąg hypoteczny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze, jak równie wszelkich wyjaśnień w hipotece zasięgnąć. Po wiadomości względem podatków i innych danin winni się bezpośrednio do właściwych Władz udać.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamiają się strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni, a mianowicie z miejsca pobytu niewiadomi Jankiel Bromberger i Helena Mecherzyńska, daléj następujące masy: 1. Teresy Kaes, 2. Jozefa Starowiejskiego, 3. Piotra Kawali, 4. Antoniego Kirsch, 5. Józefa i Maryanny Łatków, 6. Joachima Zbroi, 7. Jędrzeja lub Pawła Gorączkiewicza, 8. Mateusza Cwiartkiewicza, 9. Katarzyny Żołęskiéj (Załęskiéj). 10. Adama Stadnickiego, 11. Mateusza Neumana, 12. Teresy 1mo voto Krzyżanowskiéj 2do Marlicowa 3tio Szczepankowa, 13. Dawida Oebschlevitza, 14. Maryi Kuczkiewiczowéj i 15. Sebastyana Więckowskiego, nakoniec 16. wszyscy ci wierzyciele, którzyby z prawami swojemi dopiero po dniu 8. Grudnia 1859 r. do hypoteki weszli, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie lub téż wcale doręczoną być niemogła, na ręce kuratora, którego im się do tego aktu i do wszystkich następnych w osobie p. adwokata Dra Mraczka z substytucyą p. adwokata Dra Biesiadeckiego ustanawia, tudzież niniejszym edyktem.

Kraków, dnia 21. Maja 1860.

N. 3822. **Edict.** (1759. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde im Executionswege des hiergerichtlichen rechtskräftigen Urtheils vom 14. September 1858 Z. 10138, zur Befriedigung der, der Fr. Agnes Gilles zugesprochenen Summe von 1350 fl. CM. in Zwanzigern, 3 Stück auf einen Gulden gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 12. Juli 1835 bis zum 28. September 1855 einschließig und dann wieder vom 3. November 1856 angefangen, ferner den Gerichtskosten von 43 fl. 45 kr. CM., so wie auch den Executionskosten die bereits mit 5 fl. 41 kr. ö. W.. 5 fl. 69 kr. ö. W. und 4 fl. 20 kr. ö. W. zuerkannt sind und nun weiter mit 16 fl. 39 kr. ö. W. zugesprochen werden, in Gemäßheit des Hofdekrets vom 27. October 1797 Nr. 385 J. G. S., die executive Feilbietung der nachstehenden zwei Summen, worauf diese Forderung, im Grunde des hiergerichtlichen Bescheides vom 27. December 1859 Z. 16308, mit Bezug auf die, bereits im Grunde des hiergerichtlichen Bescheides vom 13. Jänner 1857 Z. 11262 vollzogene Pränotation, im Executionswege intabulirt ist, und zwar:

a) der, laut Hauptbuch Gde. III. Vol. nov. 2 pag. 585 n. 4 oner. sammt Folgepost, im Lastenstande der, dem Hrn. Julian Kodrębski gehörigen Realität Nr. 208 Stadttheil I. neu (Nr. 334 Gde. III. alt) in Krakau, für die Masse des Josef und Anna Gollenhoffer hypothezirten Summe von 4000 flp. sammt Zinsen und
b) der, laut Hauptbuch Gde. IX. Vol. nov. 4 pag. 585 et 605 n. 3 et 4 on. im Lastenstande der, den Eheleuten Hr. Valentin und Frau Katharina Miarczyńskie gehörigen Realität Nr. 86 Stadtthl. III. neu (Nr. 350 und 351 Gde. IX. alt) in Krakau, für dieselbe Masse hypothezirten, in der, mehrere Massen betreffenden Gesammtsumme von 1570 flp. begriffenen Theilsumme von 700 flp. sammt Zinsen, — bewilligt, welche hiergerichts am 28. Juni, am 11. Juli und am 1. August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Jede dieser beiden Summen wird abgesondert feilgeboten werden.
2. Zum Ausrufspreise derselben wird der Nominalwerth von 1000 fl. ö. W. und 175 fl. ö. W. bestimmt, bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine werden sie nur über, oder wenigstens um diesen Preis, bei dem dritten Termine aber auch unter demselben, um jeden Preis, hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, zu Händen der Licitations-Commission 10% des Ausrufspreises im runden Betrage von 100 fl. ö. W. und 20 fl. ö. W., sei es im baren Gelde, sei es in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditanstalt, oder in nicht vinkulirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, nach dem letzten, mittelst der „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, als Vadium zu erlegen, — das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher hat, binnen 60 Tagen, nach Erhalt der Verständigung, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen sei, den ganzen Kaufschilling, gegen Einrechnung des Vadiums, wenn es bar, gegen dessen Zurückstellung aber, wenn es anders erlegt sein wird, hiergerichts zu erlegen.
5. Sollte er dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Hypothekarforderung über Einschreiten eines Interessenten, auf Gefahr und Kosten des Erstehers, in einem einzigen Termine, um jeden Preis, veräußert werden und er überdieß für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise und sonstigen Schaden verantwortlich sein.
6. Nach Erfüllung der 4. Licitationsbedingung wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Hypothekarforderung ausgefertigt und derselbe über sein Ansuchen und auf seine Kosten, sobald er sich über die ihm obliegende Berichtigung der Uebertragungsgebühr ausgewiesen haben wird, als Eigenthümer derselben intabulirt, so wie zugleich auch die Löschung der darauf haftenden Lasten und deren Uebertragung auf den Kaufschilling verfügt werden.
7. Dem Käufer wird keine, wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
8. Den Kauflustigen steht es frei, die Hypothekarbücher einzusehen, gleichwie auch von den, in den Acten erliegenden hypothekenämtlichen Zeugnissen und den Feilbietungsbedingungen in der h. g. Registratur Einsicht oder Abschriften zu nehmen.

Hievon werden beide Parteien und die betreffenden Realitäts-Eigenthümer, dann die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Aerars, als Supergläubigers, so wie diejenigen Gläubiger, die in Bezug auf die obigen Summen nach dem 27. Februar 1860 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten und zwar die letzteren zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki, welcher ihnen für diese Angelegenheit, mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt wird, verständigt.

Krakau, am 21. Mai 1860.

L. 3822. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości, iż w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku tutejszo-sądowego z dn. 14. Września 1858 L. 10138 celem zaspokojenia przyznanéj p. Agnieszce Gilles sumy 1350 złr. m. kon. w cwancygierach, licząc po trzy cwancygiery na jeden złr. wraz z procentami po 5 od 100 od dnia 12. Lipca 1835, aż do 28. Września 1855 łącznie, następnie znowu od 3. Listopada 1856 bieżącymi, tudzież kosztów sądowych w ilości 43 złr. 45 kr. m. kon. jak niemniéj kosztów egzekucyi dawniéj w ilości 5 złr. 41 kr. w. a., 5 złr. 69 kr. w. a. i 4 złr. 20 kr. w. a., obecnie zaś jeszcze w ilości 16 złr. 39 kr. w. a. przyznanych — dozwala się w myśl dekretu nadwornego z dnia 27. Października 1797 Nr. 385 Z. U. S. przymusowa sprzedaż następujących dwóch sum na których powyższa pretensya, w moc uchwały tutejszo-sądowéj z dnia 27. Grudnia 1859 L. 16308 odnośnie do pretensyi, na mocy uchwały tutejszo-sądowéj z dnia 13. Stycznia 1857 L. 11262 uskutecznionéj w drodze egzekucyi jest zaintabulowaną, a mianowicie:

a) sumy 4000 złp. wraz z procentami według księgi głównéj Gm. III. vol. nov. 2 p. 585 n. 4 on. i następnéj pozycyi w stanie biernym realności p. Juliana Kodrębskiego własnéj, pod L. 208 dzielnica I. (dawniéj pod L. 334 Gm. III.) w mieście Krakowie położonéj na rzecz massy Józefa i Anny Gollenhoferów zabezpieczonéj, tudzież
b) sumy 700 złp. wraz z procentami objętéj większą sumą 1570 złp. kilku mas dotyczącą a według księgi głównéj Gm. IX. vol. nov. 4 p. 585 et 605 n 3 et 4 on. w stanie biernym realności małżonków p. Walentege i p. Katarzyny Miarczyńskich własnéj pod L. 86 dzielnica III. (dawniéj pod L. 350 i 351 Gm. IX.) w mieście Krakowie położonéj na rzecz téj saméj masy zabezpieczonéj, którato sprzedaż odbędzie się w sądzie tutejszym w dniach 28. Czerwca — 11. Lipca i 1. Sierpnia 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następującymi warunkami:

1. Każda z powyższych dwóch sum osobno licytowaną będzie.
2. Jako cenę wywołania stanowi się wartość wartość nominalną tych sum t. j. 1000 złr. wal. austr. i 175 złr. w. a. w pierwszych dwóch terminach sprzedaż tylko wyżéj téj ceny lub przynajmniéj za takową w trzecim zaś terminie za każdą cenę nawet niższą od nominalnéj wartości nastąpi.
3. Chęć kupienia mający winien przed przystąpieniem do licytacyi 10% ceny wywołania w ilości 100 złr. w. a. i 20 złr. w. a. w gotówce w publicznych obligacyach Państwa na okaziciela wystawionych, lub też w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa lub nareszcie w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami według ostatniego kursu Krakowską Gazetą wykazać się mającego, jednakże niepowyżéj ich wartości nominalnéj jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć; wadium nabywcy zatrzymaném innym zaś współlicytującym zaraz po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
4. Nabywca winien w zakresie 60 dni po doręczeniu zawiadomienia, że sąd akt licytacyjny do wiadomości przyjął, całą cenę kupna za wliczeniem w nią wadium w gotówce złożonego, za zwróceniem zaś takowego, gdyby inaczéj złożonem było do depozytu tutejszo-sądowego złożyć.
5. Nabywca niedopełniający warunku poprzedniego utraca wadyum, a wierzytelność hipoteczna na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy w jednym tylko terminie, za jakąbądź cenę sprzedaną i nabywca nadto za możliwy ubytek ceny kupna i wszelką inną szkodę odpowiedzialnym będzie.
6. Po dopełnieniu czwartego warunku nabywca dekret własności nabytéj wierzytelności hipotecznéj otrzyma i po wykazaniu się, jako należytość skarbową od przeniesienia własności na niego do zapłaty przypadającą zaspokoił, na żądanie swoje, jak niemniéj na koszt własny jako właściciel rzeczonéj wierzytelności zaintabulowanym będzie, przy czém równocześnie wykreślenie zabezpieczonych na niéj ciężarów i przeniesienie takowych na cenę kupna zarządzonem zostanie.
7. Kupującemu nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Chęć kupienia mającym wolno przejrzeć księgi hipoteczne jak niemniéj złożone w aktach świadectwa hipoteczne i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podjąć.

O niniejszéj licytacyi zawiadamia się obydwie strony, tudzież właścicieli dotyczących realności i c. k. finansową Prokuratoryą, imieniem skarbu Państwa nareszcie tych wierzycieli, którzyby względem powyższych sum po dniu 27. Lutego 1860 do ksiąg hipotecznych z pretensyami swemi weszli, tych ostatnich na ręce kuratora, którego im się do téj sprawy w osobie p. adwokata Dra Biesiadeckiego z substytucyą p. adwokata Dra Zyblikiewicza przydaje.

Kraków, dnia 21. Maja 1860.

Z. 5167. **Edict.** (1777. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem abwesenden Hrn. Franz Treytler und dessen allfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Eheleute Felix und Wanda Żelechowskie und Fr. Marie Wagner wegen Extabulirung der im Lastenstande der Güter Dębniki und Rybaki lib. dom. 64 pag. 171 n. 7 on. intabulirten Forderung pr. 1000 # eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber hiergerichts die Tagsatzung auf den 19. Juli 1860 um9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 18. April 1860.

N. 1957. **Edict.** (1776. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 20. Mai 1859 Z. 1672 aus Anlaß der aufgehobenen emphiteutischen Grundzinse von den verpflichteten Realitäten Nr. 258 des Stanislaus Pachowicz mit 160 fl. CM. Nr. 238 des Stanislaus und Anna Maleta mit 66 fl. 40 kr. CM. und Nr. 183 des Franz Ulrich mit 53 fl. 20 kr. CM. zusammen mit 280 fl. CM. oder 294 fl. ö. W. ermittelten Entschädigungscapitals diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Juni 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 28. März 1859.

N. 759. **Kundmachung.** (1788. 3)

Zur provisorischen Besetzung einer städtischen Straßeneinräumerstelle mit der Jahreslöhnung von Einhundert Zwanzig Gulden österr. Währ., wird der Concurs bis zum 6. Juli 1860 ausgeschrieben.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegte Gesuche bis zu diesem Termine bei dem hiesigen Magistrate einzubringen und darin das Alter und das moralische Betragen, so wie den körperlichen Gesundheitszustand nachzuweisen.

Magistrat Wieliczka, am 8. Juni 1860.

Nr. 3300. **Feilbietungs-Edikt.** (1794. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Podgórze, wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Isaak Mandel wider Lucia Grzybowska pcto. 60 fl. CM. s. N. G. die executive öffentliche Feilbietung der der Schuldnerin eigenthümlich gehörigen Hälfte von der sub Cons.-Nr. 34 in Pogórze gelegenen Realität bewilligt und zur Vornahme dieser Licitation sind drei Termine, der erste auf den 27. Juli, der zweite auf den 31. August und der dritte auf den 28. September 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Gerichtshause angeordnet worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen, daß die besagte Realitätenhälfte, bei den obigen drei Terminen, nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1244 fl. 34 kr. ö. W. verkauft werden wird, und daß der Ersteher die auf dieser Realitätenhälfte pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes wird übernehmen müssen.

Der Schätzungsact der Grundbuchsextract und die Licitations-Bedingungen stehen in der Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht offen.

Podgórze, am 8. Mai 1860.

Nr. 1717. **Edict.** (1769. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Bochnia wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Frau Agnes Bachotnicka de präs. 4. April d. J. Z. 1717 wegen derselben vom Hrn. Felix Zacharski schuldigen 449 fl. 41 kr. ö. W. s. N. G. in die executive Veräußerung der hiefür verschriebenen Hypothek, nämlich des Steinhauses sub Nr. 18 in Bochnia, welches am Ringplatze steht und mit einem Stockwerke versehen, mit 3882 fl. 15 kr. ö. W. geschätzt worden gewilliget wurde, zu welcher Veräußerung drei Tagfahrten auf den 18. Juli, 1. und 31. August d. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben werden; das zur Veräußerungs-Commission zu erlegende Vadium beträgt 388 fl. 21 kr. ö. W.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Bochnia, am 30. Mai 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.